Gründliche Abhandlung

von denen

Reichs- Collegial- Deputations- und Creyß-Tagen,

und der

denen dazu bevollmächtigten

Bottschaftern und Abgesandten

zustehenden

Accis- und Zoll-Freyheiten,

nach dem

VIII. Artikul §. XXXI. der Wahl-Capitulation Kayser Joseph II. erläutert,

und

mit nöthigen Beylaagen

herausgegeben.

1 7 7 2.

Gründliche Abhandlung

von denen

Reichs- Collegial- Deputations- und Creyß-Tagen,

und der

denen dazu bevollmächtigten

Bottschaftern und Abgesandten

zustehenden

Accis- und Zoll-Freyheiten,

nach dem

VIII. Artikul §. XXXI. der Wahl-Capitulation

Kayser Joseph II. erläutert,

und

mit nöthigen Beylaagen

herausgegeben.

1772.

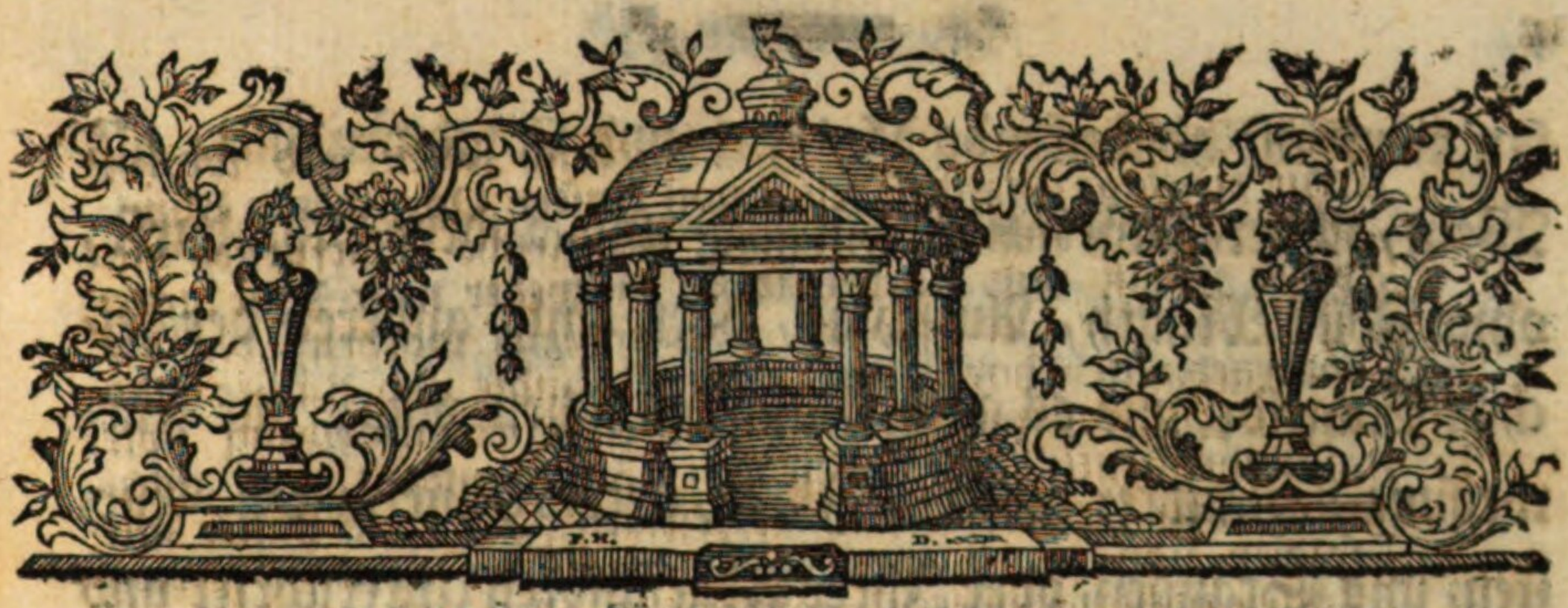

Inhalt.

Art. VIII. §. 31.

Nachdeme auch die Billigkeit erfordert, daß Churfürsten, Fürsten und Ständen, und deren Abgesandten, so sich auf Reichs- Collegial- Deputations- und Crayß-Tägen befinden, oder alldahin verfügen, ihre an das Ort der anberaumten Zu-

sammenkunft abschickende Mobilia, und Consumptibilia, als Wein, Bier, Getraid, Viehe, und andere Nothdurft, ohne Zoll, Mauth, Aufschlag, oder einig anderen dergleichen Entgeld, wie es auch Nahmen haben mag, auf Fürweisung beglaubter und mit Ihrer, deren Churfürsten, Fürsten, und Ständen, oder Ihrer Abgesandten Unterschrift und Insiegel bekräftigter Urkund, aller Orten in gesamten Reichs- auch Unseren Erblanden ohne Ausnahm pass- und resp. repassiret, zugleich, wann jemand von diesen ableibete, deren Erben und Nachfolgeren, ingleichen angeregte Mobilia ohne Zoll, Mauth, Aufschlag, oder anderwärtigen Entgeld zurück- und durchgelassen werden; Als sollen und wollen Wir bey künftigen Antritt Unserer Regierung die würkliche Vorsehung thun, daß dem allen nachgelebet, und hierwider kein Churfürst, Fürst, oder Stand, noch Dero Abgesandte auf einigerley Weise beschweret, dabey jedoch aller Unterschleif vermieden werde (a).

(a) Diese Stelle ist aus dem Ao. 1665. auf dem fürwährenden Reichstag verglichenen Project der perpetuirlichen Kayserlichen Wahl-Capitulation, zuerst Ao. 1711. in Kayser Carl

Carl des VI. Wahl-Capitulation Art. VIII. §. 31. eingerückt, und in Kayser Carl des VII. Kayser Franz des I. und Seiner allerglorreichest regierenden Apostolischen Kayserl. Königlichen Majestät Josephs des II. folgenden Wahl-Capitulationen d. Art. & §. mit einigen jeden Orts bemerkten Zusätzen wiederholet worden.

Was deshalb Ao. 1665. & 66. auf dem Reichstag zwischen denen dreyen Reichs-Collegien verhandlet worden, davon können des Etats-Raths von Moser Anmerkungen *ad Capitulationem* Kayser Carls des *VII. ad d. §. P. II. pag.* 324. *&* *P. III. pag.* 116. Item *ad Capitulationem* Kayser *FRANCISCI I. P. II. ad h. Art. pag.* 162. *seq.* imgleichen Geschichte des *Interregni* nach Absterben Kayser Carl des *VI. Tom.* 4. *pag.* 432. nachgeschlagen werden.

In Gemäßheit des Concluſi trium Collegiorum wurde sofort der Reichsstände und ihrer Abgesandten Zollfreyheit auf Reichs- Crayß- Collegial- und Deputations-Tägen durch das den 4ten Merz Ao. 1666. von Kayser Leopolden aller Orten im Reich verkündete Edict vorgesehen.

Dieſes Edict ſamt dem Concluſo trium Collegiorum, und hierauf erfolgte Kayſerl. Ratification finden ſich in des von Pachners Sammlung der Reichs-Schlüſſen des fürwährenden Reichstags Tom. I. und zwar N. 117. pag. 148. das Reichs Gutachten vom 10. Februar. 1666. N. 121. p. 184. das Kayſerl. Commiſſions-Ratifications-Decret, in welchem die aus dem Gutachten der dreyen Reichs-Collegien angeführte Worte: Weilen dergleichen Anmaſſung dem alten Herkommen und der Ständen und deren Geſandten habenden *Exemptionen* zuwider: wohl zu merken, N. 121. p. 205. Kayſerl. Communications-Decret des unter dato den 4. Martii anno eod. ins Reich publicirten Kayſerlichen Mandats.

Anmerkungen.

§. 1.

Ad verba: **Nachdeme auch die Billigkeit erfordert.**

Die Freyheit der Gesandten auswärtiger Höfen von Mauth, Zoll, Auffschlägen, und dergleichen Abgaben von ihren Mobilien und Consumptibilien ist in dem allgemeinen, natürlichen und herkommlichen Völkerrecht gegründet (a).

Ausnahmen davon bey ein und anderen souverainen Staaten beruhen entweder auf besondern Verträgen, und dem Lege Re-

Receptionis, oder auf einer hergebrachten widrigen Observanz (b). Daß aber Reichsstände und deren Gesandte, welche auf allgemeinen oder besonderen Reichsversammlungen das Wohl und Beste des Staats besorgen, gleiche Immunität und Freyheit geniessen, dafür walten denn so triftige, wo nicht noch bündigere Billigkeitsgründe, welche Freyheit nunmehro in dem Heil. Römischen Reich zu einem unverbrüchlichen pragmatischen Gesetz erwachsen ist; Den Grund davon treffen wir in dem Eingangs *nota a.* erwehnten alten Herkommen an, gestalten denn bereits in der Verordnung des **Reichs-Regiments** Ao. 1500. davon Erwehnung geschiehet (c).

(a) BYNKERSHOEK *Juge competent des ambassadeurs. Chap. XVI. §. V. seq.*

NEUREUTHER. *De eo, quod justum est, circa exemptionem rerum Principum a Vectigalibus. §. 6.*

B. de ICKSTATT *in Elementis juris gentium Lib. V. Cap. 4. Grotius, & alii.*

(b) BYNKERSHOEK c. l. chap. XIX. §. 7. Item chap. VI.

(c) §. 21. woselbsten Churfürsten, Fürsten und Ständen, so zum Reichs-Regiment gehören, samt ihren Dienern die Zollfreyheit von ihren *Victualien* bedungen worden.

§. 2.

Ad verba: **Daß Churfürsten, Fürsten und Ständen,**

Wenn nämlich dieselbe, wie ihnen allerdings freystehet, auch in älteren Zeiten üblich gewesen ist, sich in eigener Person auf Reichs- Collegial- Deputations- Crayß- und dergleichen Tägen

Tägen einfinden, und denen Berathschlagungen über gemeinschaftliche, oder sonderbare Reichsgeschäften beywohnen; wie der folgende Context; **So sich** 2c. klar bezeuget.

Es folget hieraus Imo, daß, wenn ein Churfürst, Fürst, und Stand des Reichs sich wegen seinen Privat-Angelegenheiten an dem Ort der Reichs-Versammlung aufhält, oder auch seine beständige Hofhaltung, oder Wohnung daselbst aufgeschlagen hat, der- oder dieselbe dieser Reichssatzungsmäßigen Zollfreyheit von ihren Mobilien, Victualien und Consumptibilien sich nicht zu erfreuen haben, sondern sich bloß auf die Freyheit des sogenannten **Fürstenguts** belenden können; welche aber denenselben nicht aus einer Schuldigkeit, sondern lediglich ex jure benevolo, und aus guten Willen der Zoll-Inhabern zugestanden wird (a). Mit Vorbehalt jedoch jener Zollfreyheiten, welche des Heil. Römischen Reichs Churfürsten bey Verleyhung neuer Zöllen sich und den Ihrigen bedungen und reserviret haben (b). Ingleichen jene Reichsstände ausgenommen, deren Zollfreyheit auf verbindlichen Verträgen beruhet;

IIdo erhellet aus diesen Worten, daß der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft, weder einzelnen, noch in corpore, vermög dieses Reichs-Gesetzes, einige Zollfreyheit von ihren Victualien und Mobilien zustehe.

Das Reichs-Grundgesetz redet bloß von **Reichsständen**, worunter die Reichs-Ritterschaft notorie nicht begriffen ist.

Bey einzelnen Mitgliedern kommt es demnach in Ansehung solcher Zollfreyheit auf verbindliche Verträge, und bey Rit-

terschaftlichen Versammlungen, oder Ritter-Tägen auf die freye Bewilligung der Zoll-Inhabern an (c). Daß

III^tio auswärtiger Potenzien Gesandten auf Reichs- Crayß- Deputations- und dergleichen Tägen Zoll- und Aufschlagsfreyheit ihrer Victualien und Mobilien eben wenig aus diesem Reichsgesetz hergeleitet werden könne, wohl aber denenselben das allgemeine und Observanzmäßige Völkerrecht das Wort rede (§. 1.).

(a) NEUREUTHER. cit. loc. *de exemptione rerum Principum* (Fürstenguts) *a Vectigalibus*, wo derselbe ex actis publicis, historia & observantia gründlich darthut, daß denen Reichsständen, ihren Räthen und Dienern, ausserhalb denen Reichs- Collegial- und andern Zusammenkünften, von dem Fürstengut, durchführenden *Victualien* und *Consumptibilien*, wenn keine sonderbare Verträge und hergebrachte Observanz fürwaltet, und so auch der Reichs-Ritterschaft, nicht anderst, als aus gutem Willen, & ex mera benevolentia der Zoll-Inhabern nach vorgängigen förmlichen Ansuchen, könne zugestanden werden; schließt also §. 19. mit den Worten: ex his omnibus apparet, quod immunitas a Vectigalibus, quæ intuitu *rerum ad usus spectantium* ex jure germanico olim viguit, dudum sublata, & contrarius usus per temporis rationes invaluerit. Huic nec præscriptio, nec Privilegium, nec scriptæ leges, nec observantia contraria generatim derogant. Jus exemptionis, quod *rebus Principum* passim asserunt, nil aliud sit, quam novitas, cui in defectu aliorum legitimorum nominum, ut fieri solet, consuetudo, vel observantia tributa, ea, quæ ex officiis humanitatis manarunt, in sensum a mente præstantis alienum cœperint detorqueri; & deinde scriptorum turba, cujus affectus & nævi in scribendo orbi litterario sat noti, hanc doctrinam promoverint. Hæc demum omnia nec veritati nec juribus eorum statuum, qui Vectigalia legitime tenent, valeant præjudicare. Proinde Privilegium, & consuetudo liquido probanda sit ab eo, qui immunitatem sibi asserit, nec, ea sufficienter haud probata, peti & decerni possit Mandata S. C.

LUDOLF *Observat. forensium tom.* 2. *obs.* 229. Conf. quoque Capitulatio Cæsarea Art. VIII. §. 24. wo dergleichen Immunitæten und Freyheiten Ziel gesetzt wird. Verb. und nachdeme vormals die Churfürsten, Fürsten

Fürsten und Stände an dero an schiffbaren Ströhmen und sonsten haben den Zöllen mit vielen und großen Zollfreyungen über ihre Freyheit und Herkommen oftmals durch Beförderungsbrief, auch *Exemptions*-Befehle, und zum *Præjudiz* der Churfürsten, Fürsten und Ständen Zoll-Gerechtigkeiten ertheilte *Privilegia*, und in andere Wege ersucht und beschweret worden, so sollen und wollen Wir solches als unerträglich abstellen, fürkommen, und zumalen nicht verhängen, noch zulassen, forthin mehr zu üben, noch zu geschehen, sonderheitlich

§. 25. auch keine *Privilegia* mehr ertheilen, und Die, so darwider ohne *Consens* des Churfürstlichen *Collegii* bey vorigen Kriegen ertheilet worden, sollen cassirt und abseyn.

Es wird, was hier von der Zollfreyheit des sogenannten Fürstenguts gesagt worden, noch weiter dadurch bestättiget, daß, als Anno 1741. Churbraunschweig bey denen Conferenzien über die künftige Wahl-Capitulation bey diesem §vo den Zusatz verlangte: Nachdeme auch bey der Zollbefreyung von dem sogenannten Fürstengut die Frage zu entstehen pflegt, was dahin eigentlich zu rechnen ꝛc. solcher Antrag, wie aus denen Votis zu ersehen, nicht begnehmet, sondern von dem Churfürstlichen Collegio verworfen worden. Aus denen Ursachen vorzüglich, welche Chur-Bayern und Chur-Maynz unter andern geäußert haben, und allerdings hier angeführt zu werden verdienen.

Chur-Bayern. „Dieses Orts hielte man die Einrückung dieses neuen *Svi* bedenklich; zumahlen der §. 26. dieses Articuls zu erkennen giebt, daß die innhaltliche Zollfreyheit deren Herrn Churfürsten durch besondere Bedingnissen und *Reversalien stipulirt* und vorbehalten werden müssen, welcher es nicht bedörft zu haben scheinet, wenn die Zollbefreyung des Fürstenguts überhaupt Platz hätte.

Chur-Maynz. „*Conformire* sich dem fürtreflichen Chur-Bayerischen *Voto*, zumahlen dann die *Observanz* übereinstimme; Jedoch auch auf beliebige *Requisitionen*, aus freundlichen guten Willen *reflectirt* zu werden pflege.

vid. Geschichte des *Interregni* nach dem Tod Kayser Carl des *VI. Tom. IV. pag.* 432. & 33.

Keine mehrere Wirkungen hatten die Desideria des Reichs-Grafen-Standes und derer Reichs-Städten in Betreff der reciprocirlichen Zollfreyheit. Ibid.

(b) Wahl-Capitulation Art. VIII. §. 26. „Auch sollen und wollen „Wir diejenige Stände, denen von Unsern Vorfahrern Römi„schen Kayserrn mit Verwilligung des Reichs Churfürsten mit „dieser Maaß und Vorbehaltung entweder neue Zölle gege„ben, oder die alte erhöhet, oder *prorogirt* worden: daß die „mehrgedachte Churfürsten, deren Gesandte und Räthe, und „deren Wittwen und Erben bey ihren Ein- und Abzug, wie „auch ihre Unterthanen, Dienern, Zugewandten, und ande„re gefreyte Personen, auch dererselben Haab und Güter mit „solchen von neuen gegebenen, erhöhten, oder *prorogirten* „Zöllen nicht beschweren, sondern an allen und jeden Orten „Ihrer Fürstenthümern und Landen mit ihren Waaren und „Gütern zollfrey durch*passiren*, verführen und treiben lassen, „sich auch sonsten der Zoll-Erhöhungen halber gewisser vorge„schriebener Maaß verhalten, und darüber vermittels eines „sonderbahren verschriebenen *Revers* gegen die Churfürsten „kräftiglich verbinden sollen, die aber solche *Reverse* noch nicht „von sich gegeben, mit allem Ernste, auch bey Verlust des „*concedirten Privilegii* dahin erinnern und anhalten, sich hier„innen der Schuldigkeit zu bequemen, und angeregten *Revers* „ohne längern Verschub herauszugeben, und denen Churfür„sten einzuhändigen.

(c) Neureuther *d. l.* §. 17. *seq. usque ad finem.*

§. 3.

Ad verba: **und deren Abgesandten,**

Besitzet ein Churfürst, oder Fürst, mehrere Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, deren jeden auf Reichs- oder Collegial- und Crayß-Tägen ein Votum virile anklebet, so kann derselbe eben so viele Gesandte auf solche Reichs- Collegial- Deputations- oder Crayß-Täge schicken, deren jeder die hier vestgesetzte Gesandtschafts-Freyheit zu genießen hat, von einem Churfürsten- oder Fürstenthum aber mehr als einen bevollmächtigten Gesandten zu schicken, wie bey der Kayserwahl und Crönungen geschie-

geschiehet, ist auf Reichs-Versammlungen nicht üblich, würde auch denen Zoll-Innhabern zu billiger Beschwerde gereichen.

Denen **Reichs-Prälaten** und **Reichs-Grafen**, welche auf Reichs-Tägen nach denen resp. zwey und vier Bänken in dem Fürstlichen Collegio durch ihre Abgesandte zwey, resp. vier Vota curiata, auf denen Crayß- Deputations- Prälaten- und Grafen-Tägen hingegen Vota virilia führen, stehet frey auf denen letzteren in Person, oder gleichfalls durch ihre Gesandte zu erscheinen, mithin sind sowohl die in Person sich einfindende, als deren abwesenden, und auf Reichs-Tägen ganze Bänke repræsentirende Gesandten in Ansehung ihrer benöthigten Mobilien, Victualien und Consumptibilien, eben wie der höhern Reichsständen Gesandte, von Zoll, Mauth, Aufschlägen und andern dergleichen Abgaben frey; welches von derer unmittelbaren freyen Reichsstädten Gesandtschaften auf allgemeinen Reichs- Collegial- und Deputations-Tägen ebenmäßig zu verstehen, mit dem Unterscheid, daß die Städte niemahlen in Person, sondern aller Orten durch ihre Gesandten, oder Abgeordnete erscheinen können; Wo sich aber Prälaten, Grafen und Städte, oder deren Abgesandte nur in ihren Privat-Angelegenheiten auf bemeldten Reichs-Versammlungen einfinden, da hört diese Freyheit auf, und kommt es auf die Willkühr der Zoll-Inhabern an, ob, und was dieselbe auf beschehene Requisition an Victualien, Mobilien und Consumptibilien frey passiren lassen wollen.

Daß hingegen die Kayserl. Principal- und Concommissarii samt ihren Zugehörigen; desgleichen die Reichs-Erb-Marschalls- und Chur-Maynzische Reichstags-Canzley-Verwandten

dieser Reichssatzungsmäßigen Freyheit vorzüglich sich zu erfreuen haben, ist keinem Zweifel unterworfen. Erstere repræsentiren und vertreten das allerhöchste Oberhaupt bey allen Reichs- Collegial- Crayß- und Deputations-Tägen. Die zweyte und dritte hingegen vertreten ihre höchste Principalschaften, nämlich Chur-Maynz und Chur-Sachsen, in denen ihren Erzämtern anklebenden Verrichtungen, gaudiren also gleicher Freyheiten. Was aber in der Kayserlichen Wahl-Capitulation Art. VIII. §. 12. & 13. von Churfürsten-Tägen, daß nämlichen selbige ohne Kayserliche Concurrenz angestellt und gehalten werden können, besonders stipulirt worden, gehöret eigentlich nicht hieher, denn, wo kein Kayserlicher Commissarius sich einfindet, höret diese Freyheit von selbsten auf.

Wegen derer von Churfürsten, Fürsten und Ständen an denen Orten der ausgeschriebenen Reichs- Collegial Deputations- und Crayß-Tägen, auch sonst anderer Orten, besonders in Reichsstädten unterhaltender **Residenten** und **Agenten**, truge Chur-Brandenburg Ao. 1741. bey denen Wahl-Conferenzien dahin an, Nach dem Wort: **Gesandte** zu setzen: **Residenten** und **Agenten**. Es wurde aber darauf nicht reflectirt, sondern bey dem Text belassen; Eben diese Erinnerung wurde bereits Ao. 1711. gemacht, ist aber auch damalen, aus Ursachen, weilen dabey viele Bedenklichkeiten und Mißbräuche, zumalen in Reichsstädten, zu besorgen stünden, verworfen worden (a).

Sie sind also noch zur Zeit von derer Reichsständen und ihrer Abgesandten stabilirt- und vestgesetzten Zoll- Mauth- und

Auf-

Auffschlags-Freyheit ausgeschlossen, und bleiben auf das willkührliche Gefälligkeits-Recht der Zoll-inhabenden Reichsständen verwiesen (b).

(a) Geschichte des *Interregni Tom. IV.* p. 452.

(b) Moser Anmerkungen *ad Capitul. Caroli VII. P. III. pag.* 114.

§. 4.

Ad verba: So sich auf Reichs- *Collegial-* *Deputations-* und Crayß-Tägen befinden, oder alldahin verfügen.

Reichs-Täge sind Versammlungen aller Reichsständen nach denen dreyen, nämlich Churfürstlich- Fürstlich- und Städtischen Collegien, wegen Angelegenheiten, so vermög der Reichs-Gesetzen für das gesammte Reich gehören; *Collegial-* **Täge** werden genennt, wenn eines oder zwey der dreyen Reichs-Collegien an einem bestimmten Ort ausserhalb dem loco comitiorum zusammentreten, um entweder über allgemeine Reichs- oder eigene Collegial-Angelegeiten sich zu berathschlagen (a). Es gehören dahin die **Churfürsten-Täge**, worunter die Kayserliche **Wahl-Täge** den vorzüglichen Rang haben, und in der guldenen Bulle mit vorzüglichen Freyheiten begabet seynd; dergleichen sind auch jene, wo nur einige Churfürsten in Absicht auf des Römischen Reichs Wohlfahrt und allgemeinen, oder auch ihrer eignen Länder Privat-Sicherheit zusammentreten; wie von denen vier Rheinischen Churfürsten 1519. zu Oberwesel, und Anno 1521. von denen sechs Churfürsten (b) zu Worms geschehen ist.

2. Für-

2. **Fürsten-Täge**, wenn das ganze Fürstliche Collegium wegen gleichen Reichs- oder des Collegii eigenen Angelegenheiten eine Extra-Comitial-Zusammenkunft veranlaßt.

Unter die **Fürsten-Täge** insbesondere gehören die Versammlungen aller **Reichs-Fürsten**, mit Ausschluß der Prälaten, Grafen und Herren; zuweilen auch nur der **weltlichen**, oder **geistlichen Reichs-Fürsten** besonders. Unter denen Weltlichen kommen auch jezuweilen nur die **alt-fürstlichen Häuser** wegen ihren Particular-Angelegenheiten zusammen; welchenfalls die Zusammenkünften der Reichs-Prälaten und Reichs-Grafen besondere **Prälaten-** oder **Grafen-Täge** ausmachen.

3^tio **Die Städt-Täge**, wenn das Reichsstädtische Collegium, oder auch nur eine der zweyen Bänken in Absicht der allgemeinen Reichs- oder des Collegii Privat-Angelegenheiten außerhalb dem Ort der Reichs-Versammlung zusammentritt.

Außer denen ordentlichen **Reichs-*Deputations*-Tägen** kommen hieher zu rechnen die Reichs-Deputationen zu Visitirung des **Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts**, Reichs-Deputationen zu **Friedens-Congressen**, **Friedens-Executions-Deputationen**, und dergleichen, wovon die Nürnbergische Executions-Deputation des westphälischen Friedensschlusses Ao. 1649. & 1650. ein Beyspiel an handen giebt.

Unter denen **Crayß-Tägen** werden begriffen die **Münz-Probations-Täge**, welche jährlich von jeden, oder denen besonders correspondirenden **Reichs-Crayßen** inhaltlich der Reichs-Münz-Ordnungen gehalten zu werden pflegen.

Auf

Auf allen diesen Zusammenkünften genießen Churfürsten, Fürsten und Stände und ihre Gesandten die Reichssatzungsmäßige Freyheit von Zoll, Mauth und Aufschlägen, ihrer Mobilien, Victualien und Consumptibilien ohne Widerspruch.

Wenn **beede Religions-Theile** im Heil. Römischen Reich extra Comitia de Corpore ad Corpus in einer oder zweyen nahe liegenden Städten wegen obwaltender Religions-Irrungen Zusammenkünften veranlassen, dörfte es wegen der Zoll-Freyheit einigen Anstand leiden, weilen beede Religions-Theile als legale Reichs-Corpora noch nicht erkannt werden wollen; Nachdeme aber die Causæ Religionis zwischen denen Catholischen und Protestantischen Reichsständen, vermög des Religions- und Westphälischen Friedens-Schlusses Gegenstände der Reichs-Geschäften ausmachen, und die deßhalb von beeden Theilen veranstaltende Zusammenkünften allerdings für zulässig geachtet werden müssen, so ist kein Zweifel mehr übrig, daß nicht beeder Theilen Reichsstände und derer Abgesandten all jene Freyheiten genießen, welche die Reichs-Satzungen, besonders diese Stelle der Kayserl. Wahl-Capitulation anderen Reichs-Versammlungen beylegen.

Der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft Abgeordneten auf Rittertägen Zoll- Mauth- und Aufschlags-Freyheit von ihren Mobilien und Consumptibilien belangend, kommt dieselbe aus oben (§. 2.) angeführten Ursachen lediglich auf das Jus benevolum Principum & Statuum Imperii verbindliche Verträge und Observanz an.

(a) Die Reichs-Collegien und sondere Classen der Stände können ebenfowohl ihre sondere Angelegenheiten in loco comitiorum besorgen, und deßhalben zusammentretten; Allein, alsdenn hat es mit deren Zollfreyheit ohnehin seine Richtigkeit; Ich setze also voraus, daß hier extra locum Comitiorum angestellte Collegial- Deputations- Crayß- und andere der Ständen Convente verstanden werden.

(b) Die Cron Böhmen besuchte dazumahlen die Reichs-Versammlungen, und, außer den Wahl-Tägen, die Churfürstl. Collegial-Täge nicht.

vid. Acta Readmissionis der Cron Böhmen de ao. 1708. in Schmaussens Corp. J. P. Acad.

§. 5.

Ad verba: **Ihre an das Ort der Zusammenkunft abschickende** *Mobilia*, **und** *Consumptibilia*, **als Wein, Bier, Getrayd, Viehe und andere Nothdurft.**

Diese Worte scheinen zwar die Mauth- und Zoll-Freyheit der Reichsständen und ihrer Abgesandten auf Reichs-Versammlungen auf die **Nothdurft** einzuschränken. Allein es ist dieses Wort allhier eben nicht in engem Verstand, sondern in Ruckficht auf den erhabenen Character der Reichsständen und deren Gesandten standsmäßige Aufführung zu nehmen, und auf all jenes auszudeuten, so dieselbe zur Zierde ihrer Wohnungen, Tafel, Equipage, Kleidungen für sie selbsten, ihre Gemahlinnen, Kinder und übrigen Comitat dienlich, und erforderlich zu seyn erachten (a).

Alle Gattungen von Meublen, und zur Einrichtung benöthigte Waaren führen sie frey, und ohne Entgeld **an- und von dem Ort** des Reichs-Convents, und eben so frey beschreiben sie

sie derley Bedürfnisse von nahe, oder weit entlegenen Städten und Reichs-Landen.

Indessen geben doch die Worte: **und andere Nothdurft** deutlich zu erkennen, daß diesen gefreyten Personen mit solchen Victualien, Mobilien und Consumptibilien Handel und Wandel zu treiben nicht erlaubt seye, ausser sie entrichten davon die Landsübliche Zölle, Aufschläge, und andere Gebühren (b).

(a) Bynkershoek *Juge competent des ambassadeurs. Chap. XVI.* §. 4. woselbst die von dem Gerichtszwang des Orts, wo die Gesandten residiren (folglich auch von Zöllen und Aufschlägen) freye Nothwendigkeiten und Bedürfnissen genau verzeichnet werden, j'excepte donc (sagt er) du nombre des biens d'un ambassadeur qui peuvent être arrêtez, le Blê, le vin, l'huile, toutes les Provisions du menage, les Meubles, l'or, l'argent, la Toilette, les ornemens, les essences de parfum, les Drogues, les Habits, les Tapis ou Tapisseries, les caroſſes, les chevaux, les Mûlets, & toutes les autres choſes, qui peuvent être compriſes, en stile de Droit Romain, ſons les legs d'un Fond, avec tout ſon attirail, & tous ſes aſſortimens.

(b) Was bey Ankauffen inländischer Victualien und Waaren in loco comitiorum in Ansehung der Gesandtschaftlichen Zoll- und Aufschlags-Freyheiten Rechtens seye, wird hiernächst vorkommen.

§. 6.

Ad verba: Ohne Zoll, Mauth, Aufschlag ꝛc.

Zoll und Mauth haben einerley Bedeutung; am Rheinstrom und in einigen andern deutschen Provinzen nennt man sie **Zölle.** In anderen Orten, z. E. in Bayern und Oesterreich führen sie den Nahmen von **Mauthen,** und bestehen in denen Abgaben, so für den Gebrauch, Zuricht- und Erhaltung der öffentlichen Landstrassen, Strömen und Flüssen von aus- ein-

und durchgehenden Waaren von den Lands-Regenten nach Inhalt der vorgeschriebenen Tariffen erhoben werden.

Die **Auffschläge** werden füglich in zwey Haupt-Classen eingetheilt. Zur ersten Classe gehören die **Landes-Policey-mäßige**, zur andern die **Landes-Steuermäßige Auffschläge.** Die erstere gründen sich in den Landesherrlichen Policey-Rechten; und bestehen a) in Abgaben, so zu Beförderung der innern Landes-Commercien, Manufacturen und Fabriken auf fremde Waaren und fabricata, deren Einfuhr man nicht ganz und gar verbieten, sondern nur einschränken und erschweren will, gelegt werden. b) In jenen Abgaben, welche zu gleichen Endzweck von den ausführenden rohen Lands-Materialien, oder, um gewisse Landes-Producten und Waaren im Land zu erhalten, erhoben werden; Beede Gattungen führen den Nahmen von **Lands-Policeymäßigen Commercial-Auffschlägen**, und sind von denen insbesondere sogenannten, auf fremde einführende Waaren gelegten **Policeymäßigen** Auffschlägen, wodurch man einreissenden Schwelgereyen, Pracht und Uebermuth zu verhindern sucht, unterschieden.

Die **Landes-Steuermäßige**, oder *Consumo*-**Auffschläge** sind jene Abgaben, welche die Consumenten sowohl von anders woher eingeführten, als im Land selbst erziegleten Consumptibilien zu dem Lands-Ærario verreichen. Sie sind in dem **Landsherrlichen Besteurungs-Recht** gegründet, und nun von mehr dann hundert Jahren her in ganz Europa, besonders auch in dem Römischen Reich zu Erleichterung der Immobilien-**Besteuerung**, nach sehr hoch gestiegenen Landsherrlichen

Aus-

Ausgaben, eingeführt worden. Von dieser Art von Auffschlägen oder **Accis** siehe §. seq.

Was Churfürsten, Fürsten und Stände, und deren Abgesandte bey der **Hinreise** auf Reichs- Collegial- Crayß- Deputations- und dergleichen Tägen an Victualien, Meublen, und Consumptibilien mit sich führen, davon entrichten dieselbe weder *Entro* noch *Essito*, weder *Transito* noch *Consumo*- Zölle und Mauthen, noch einige andere Gattung von Auffschlägen; sollten sie auch zehen und mehrere Reichsständische Länder und Territorien zu passiren haben (a).

Eben diese Freyheit stehet denenselben während ihres Aufenthalts an den Orten der Reichs- Versammlungen zu, wenn sie den nöthigen Vorrath an Victualien und Consumptibilien von anders wo her beschreiben, oder von ihren eigenen Landen, Herrschaften und Gütern kommen lassen, oder bey deren Abreise zurückführen §. 9. & 10.

Bey denen **Lands- Policeymäßigen** Commercial- ingleichen bey denen in das Landesherrliche **Besteuerungs- Recht einschlagenden** Consumo- **Auffschlägen** hat es die nämliche Bewandniß. Anerwogen Fürsten und Stände des Reichs, und deren Abgesandte auf Reichs- Crayß- und dergleichen Versammlungen in dieser Eigenschaft weder bey Durchreisen, noch in loco comitiorum in einem nexu civico stehen, noch auch (wie voraus gesetzt wird) mit den Victualien und Consumptibilien einiges Gewerb treiben, folglich weder einiger Steurbarkeit unterworffen seynd, noch durch Auffschläge auf ihre Bedürfnisse an

Mobilien und Consumptibilien, wie die Nahmen haben, in so weit solche deren Eigenthum sind, beschwehret werden dürfen.

Eben diese Freyheit verstehet sich von der Churfürsten, Fürsten und Ständen Hofhaltung, und der Abgesandten Comitat, Gemahlinnen, Kindern, Legations-Secretarien, Canzelisten, Haus- und Hofmeistern, samt übrigen Haus- und Livrée-Bedienten.

Alles dieses hat seine Gesetzmäßige Richtigkeit, wenn von **Zu- und Ruckfuhr**, auch Consumo derer Reichsständen, und ihrer Abgesandten zugehörigen Victualien und Consumptibilien die Rede ist.

Wie ist es aber zu halten, wenn ein- oder anderer dieser privilegirten Reichsständen und Gesandten in einem Reichsständischen Territorio, oder in loco comitiorum selbst Victualien, Mobilien und Consumptibilien käuflich an sich bringt, oder in andere Wege gegen Bezahlung verzehret, wovon der Verkäufer die Zoll-Gebühren, Auffschläge und Accis denen Zoll-Inhabern und Landes-Obrigkeiten bereits entrichtet haben?

In diesen Fällen halte dafür, und ist auch der natürlichen Billigkeit gemäß, daß solche Waaren, Victualien und Consumptibilien nach dem Werth und Preis, welchen sie durch diese und andere von denen Lands-Unterthanen und Verkäufern erlegte Bürden und Auffschlägen erhalten, bezahlet werden müssen. Denn, so viel die erlegte **Zoll-Gebühren** betrift, sind solche vigore Concessionis Cæsareæ *titulo justo*, auch aus hieoben angeführten Gründen *titulo oneroso* an die Zoll-Inhaber und Lands-

Herr-

Herrschaften gediehen, mithin keiner Zurückgabe unterworfen, sondern mit Rechten als ein ohnwiderruflicher Theil des Preises anzusehen. Bey **Aufschlägen** und **Accisen** ist dieses um so weniger einem Zweifel unterworfen, als solche Abgaben ihrer Natur und Wesenheit nach für von dem Unterthanen erlegte Steurn und Beyträge zu achten, welche eben wie unbeweglicher Güter Steuren, Zehende ꝛc. den Werth der Früchten, und andere Victualien steigen machen, ohne daß Abgesandten, und sonst gefreyten Personen ein begründetes Recht zustehe, sich deshalben zu beschweren, oder unter dem Vorwand einer prætendirenden **Wohlfeile** deren Abstellung zu begehren.

Will man sagen: Die Reichsstände und deren Abgesandten auf Reichs-Conventen würden auf solche Weise, wider den oben vestgesetzten Grundsatz, wenigstens indirecte, einer Steuerbarkeit unterworfen; so widerlegt sich, und fällt dieser Einwurf von selbsten hinweg. Nicht die auf Reichs-Conventen versammlete Stände und ihre Abgesandten, sondern die Unterthanen werden mit Steuern, Aufschlägen, Accis und andern dergleichen Beyträgen belegt; diese entrichten ihren Landes-Regenten die zu Bestreitung der Reichs- und Territorial-Bürden erforderliche Præstanda; daß die Preise der Victualien und Consumptibilien dadurch steigen, ist eine zufällige Folge, die sich Fremde im Land zehrende müssen gefallen lassen; wo zumahlen obbesagte Auflagen durchgängig im Reich Herkommens, und kein Crayß oder Territorium davon befreyet ist.

Alsdenn erst würde zu gerechten Klagen und Beschwerden Anlaß gegeben werden, wenn Reichs-Ständen und ihren

Ab-

Abgesandten auf Reichstägen von den erkauften Victualien und Consumptibilien neue Aufschläge, neue Essito-Zölle, Accis, oder dergleichen Entgeld abgefordert würde. Nach dem wahren Verstand dieses §. bestehet auch hierinnen lediglich die Immunität und Freyheit der Reichsständen und ihrer Abgesandten auf Reichs-Versammlungen, was sie mit sich führen, was sie währenden Reichstags beschreiben und kommen lassen, oder von dem loco Comitiorum zurückführen, ist von allen Abgaben im ganzen Römischen Reich frey; Bey dem Einkauf aber werden Victualien und Consumptibilien nach dem Landläufigen Preiß bezahlt.

Und dieses wird von denen Reichsstädten, in welchen die Reichs-Collegial-Deputations- und Crayß-Täge gehalten werden, aus gleichen Ursachen behauptet. Wenn also der Magistrat der Reichsstadt Regensburg, als dermaliger locus Comitiorum, ao. 1676. & 77. (b) und nach diesem Beyspiel der Magistrat zu Augsburg ao 1713. (c) denen Reichstags-Gesandten ein mehrers zugestanden, und das Umgeld in gewisser Maaß fallen lassen, so ist solches ein Vertragmäßige Ausnahm, wowider zwar nichts einzuwenden, jedoch in consequentiam auch nicht angezogen werden mag.

(a) Wegen der *Transito*. Gränitz-Aufschlägen wurde zwar denen Reichsstädtischen Gesandten vor Errichtung der Wahl-Capitulation Kayser Carl des VI. einige Schwürigkeit erregt, und ao. 1705. & 1706. unter Kayserlicher Administration zu Ingolstadt von denen für die Stadt Augsburgisch- und Stadt Ulmische Gesandten nacher Regensburg abführenden Weine der Gränitz-Aufschlag abgefordert.

Ein gleiches wiederfuhre 1708. dem Stadt-Ulmischen Reichstags-Gesandten bey dem Kayserl. Zoll-Amt zu Günzburg, woselbst dessen nach

Regens-

Regensburg abführende Weine wegen verweigerten Zoll-Erlags angehalten worden; eben so mußten ao. 1710. des Stadt-Ulmischen Reichstags-Gesandten nacher Regensburg abführende Weine daselbst verzollet werden; Worgegen das Reichsstädtische und beede höhere Reichs-Collegia wiederholte Beschwerden geführt; denen auch 1711. durch Einrückung dieses §vi in Kayser Carl des VI. Wahl-Capitulation Art. VIII. aus dem Project der perpetuirlichen Wahl-Capitulation abgeholfen worden.

Moser teutschen Staats-Rechts *Tom.* 45. *Lib.* 4. *Cap.* 14. §. 7. *seq. p.* 494.

Deme ohngeachtet wurde denen Comitial-Gesandtschaften die Zoll-Freyheit in denen Oesterreichischen Erblanden fürterhin difficultirt, wie die ao. 1739. auf dem Reichstag zu Regensburg geführte Beschwerden bezeugen, welchen durch die in Kayser Carl des VII. ao. 1742. und folgenden Wahl-Capitulationen h. §. eingerückte Worte: Aller Orten in gesamten Reichs- auch Unsern Erblanden ohne Ausnahm ꝛc. fürgesehen worden.

Moser cit. l. §. 15 & 16. p. 521. Conf. Pfeffinger Vitriar. *illust. Tom. III. Lib. III. Tit.* 13. §. 39. *in not.* Fabri Staats-Canzley *Tom.* 40. *Cap.* 6. §. 1. *pag.* 336. *Item* §. 2. *pag.* 341. *It. Cap.* 13. *pag.* 674.

(b) Anno 1676. machten die Comitial-Gesandtschaften zuerst die Ansprach auf die Befreyung des Umgelds von dem Bier, welche auch in folgendem 1677ten Jahr denenselben in gewisser Maaße, nämlich, „von dem „Bier, so unter den Raiffen in ganzen Eymern und Fässern „von *Comitial*-Personen, hohen und niedern Stands, abge„langt und eingelegt wird, zugestanden worden. Diese Freyheit suchte man nach der Hand je mehr und mehr zu extendiren, und sogar auf den *Minuto consumo* in Maaßen, in Nöslen der gesandtschaftlichen Bedienten aaszudehnen; wie aus denen Ao. 1722. den 19ten Merz, und 1748. den 1ten April von beeden höhern Reichs-Collegiis wider die Stadt Regensburg geführten Beschwerden abzunehmen.

Welchen aber in denen von gedachtem Stadt-Magistrat übergebenen Beantwortungen und Gegen-Vorstellungen gründlich begegnet worden.

Wir glauben dem geneigten Leser keinen unangenehmen Dienst zu leisten, wenn wir beede diese Vorstellungen des Stadt-Magistrats de

Ao. 1722. und vom 4ten April 1748. aus Mosers Staats-Recht *c.l.* §. 14. & 17. *pag.* 514. & 522. zu Ende dieser gründlichen Abhandlung sub N. I. & II. ganz beydrucken lassen.

(c) Als Ao. 1713. der Reichs-Tag wegen damahls zu Regensburg grassirenden Seuche nach Augsburg transferirt wurde; legte letztere Stadt dem Reichsfürstlichen Collegio einige Monita und Reservationen wegen des Umgelds und anderer Stadt-Gefällen vor, worüber man sich endlichen verglichen, und der Magistrat noch mehrers, als die Stadt Regensburg nachgegeben hat; wie aus den beederseitigen Behandlungen, welche gleichfalls zu Ende sub Nro. III. zur nähern Einsicht beydrucken lassen, des mehrern kan ersehen werden. *Electa Juris publ. Tom. V. pag.* 854. *seq.* & 981. *seq.*

§. 7.

Ad verba: **oder auch andere dergleichen Entgeld, wie es auch Namen haben mag.**

Andere dergleichen Entgeld werden in der Kayserl. Wahl-Capitulation h. Art. §. 11. specificirt. Verb. **Wenn sich auch einige unterstanden haben, und noch unterstehen sollten, unter ihren Thoren, oder sonst andern Orten in, oder vor denen Städten, die ein- aus- und durchgehende Waaren, Getraid, Wein, Salz, Viehe und anderes mit gewissem Auffschlag, unter dem Namen, Accis, Umgeld, Niederlag, Stand, und Markt-Recht, Pforten- Brücken- und Weg- Kauf- Haus- Mülter- Steuer- Rhent- Pflaster- Steinfuhren- und** *Cento*-**Gelder, und andern dergleichen Impostен** (wohin auch die § 6. & 12. d. Art. verbottene **armirte Schif-Ausläger, Licenten** *ꝛc.* gehörig) **zu beschweren** *ꝛc.*

Es versteht sich aber von selbsten, daß diese Gattungen von Auffschlägen alsdenn für unzuläßig zu achten, wenn dieselbe, wie

wie der wortliche Inhalt selbsten nicht undeutlich an Handen giebt, in das Weesen von Zöllen einschlagen, und die durchgehende Waaren und Fuhrwerk mit dergleichen Anlagen nach den Zoll-Tariffen belegt, mithin die Commercien wider die Gebühr beschwert werden, sonderheitlich von der Churfürsten, Fürsten, und Ständen, und ihrer Gesandten durch- oder zurückführenden Victualien und Mobilien wider die Kayserl. Wahl-Capitulation dergleichen Anlagen abgefordert werden wollten.

Ist ersteres, so sind solche Impostен allerdings für neue Zölle, oder der alten Extenfionen und Erhöhungen zu halten, worgegen die d. Art. §. 13. seq. vestgesetzte Abstellungs-Mittel und Strafen in aller Maaße Platz greifen;

Im zweyten Fall hätten die Stände des Reichs und deren Abgesandte billige Ursach, denen Eingriffen in ihre Reichssatzungsmäßige Freyheiten sich entgegen zu setzen, und deren Abstellung verfänglich zu betreiben.

Wenn hingegen Imo von ihnen an den Ort der Reichs- oder Crayß-Versammlung zu- und abführenden Mobilien und Victualien, weder Zoll und Mauth, noch vorbenannte Impostен abgefordert, sondern solche, wie Zoll und Mauth, also auch frey von Accis, Umgeld, Licenten, Weg- Niederlags- und dergleichen Geldern passirt werden;

Wenn IIdo über das der auswärtige Handel und Wandel, oder Commercien, in so weit Lands-Regenten denselben in ihren eigenen Landen zu dulten und zu befördern schuldig seynd,

nicht gestört, von durchpassirenden Waaren ein' mehrers nicht erhoben wird, als die Zoll-Concessionen mit sich bringen;

Wenn III^tio Weg- Brücken- und Pflaster-Gelder, zu besserm Fortkommen und Bequemlichkeit der Fuhrleute, nicht nach dem Werth der Waaren, sondern nach der Zahl der Pferden und Fuhren, bestimmet und erhoben, zumahlen aber gesandtschaftliche Victualien und Consumptibilien auch dißfalls frey und ohnentgeltlich passiren werden;

Wenn IV^to die innere **Lands-Aufschläge, Accis, Umgeld** ꝛc. nicht von den Reichstags-Gesandten, sondern von denen Landes-Inwohnern und Unterthanen, bloß als **beyhülfliche Land-Steuren, und zu Erleichterung der Gründen- und Immobilien-Besteuerung**, erhoben worden; da ist nicht abzusehen, mit was Fug oder Recht dieselbe gemißbilliget, oder deren Abstellung begehrt, noch minder aber, wie die Reichstags-Gesandschaften über eine Sache Beschwerde führen können, worinnen ihren Freyheiten auf keine Weise zu nahe getretten wird.

Siehet man hier eben angeführte Erhöhung dieser Auflagen als innere Lands-Anlagen, und von Unterthanen erhebende beyhülfliche Besteuerungen an, so zum Theil Fremde und Trasiganten nur zufälliger Weise in etwas betreffen, so muß ohnehin alles Queruliren aufhören; wo zumahlen die mehreste der hier specificirten Anlagen in dem Römischen Reich aller Orten Herkommens, und sogar von denen mindesten Reichsständen in ihren Territoriis ohne Widerrede ausgeübt werden.

Wegen

Wegen dieser allgemein üblich und hergebrachten Rechten haben die Reichs-Fürsten Ao. 1741. in dem von ihnen verfaßten Gutachten ad §. 11. Art. VIII. Capitul. Cæsareæ mit gutem Grund erinnert:

> **Daß dieser §. unumgänglich einer Erläuterung bedörfe, sowohl wie mit dem hier gethanen Verbot des Accises, Umgelds ꝛc. zu reimen seye, daß solche N. fast im ganzen Reich (zum theil** per pacta **zwischen dem Landes-Herrn und seinen Unterthanen, oder** ex Privilegio**) eingeführt seynd, und überall als Stücke der Landes-Hoheit pflegen** *considerirt* **und** *NB.* **von denen höchsten Reichs Gerichten darauf gesprochen zu werden, als auch, wie es möglich zu machen seye, daß ein Kayser das halten könne, wozu er hier verbunden wird** (a).

Nicht ohne ist es, daß dergleichen innere Landes-Anlagen, wenn solche übertrieben, und die Landes-Kräften übersteigen, zu großen Beschwerden der Unterthanen gereichen, und sonderheitlich die Lebensmittel und andere Nothwendigkeiten zu excessiven Preisen hinauf treiben können; allein, wenn dieses geschehen sollte, so wäre es als ein Mißbrauch der Landesherrlichen Hoheits-Rechten anzusehen, worgegen Beschwerde zu führen, und die höchst-richterliche Hülf zu imploriren bloß denen Landständen und Unterthanen erlaubt wäre; einen dritten, und so auch denen auf Reichs- Crayß- und dergleichen Tägen versammleten Reichsständen und deren Abgesandten würde nicht wohl anstehen, sich in eines benachbarten Reichsstands innere Haus- und

Landgeschäfte, besonders in seine Cameralien, ohngebettener einzumischen.

Will man sagen, daß doch denen Reichsständen und ihren Abgesandten daran gelegen seye, daß in denen Orten der Reichs-Versammlungen nicht nur hinreichende Victualien und Lebensmitteln, sondern solche auch um einen billigen Preiß zu haben seyen; so giebt man dieses in seiner Maße zu, und ist erlaubt, denen Reichs-Mitständen deshalben gütliche und der Sachen angemessene Vorstellungen zu thun; wenn nur die Schranken eines Gefälligkeit-Rechts nicht überschritten, und derselben Landes-Hoheits- und Policey-Rechten nicht zu nahe getretten wird, als welche sowohl in dem Westphälischen, Osnabrückischen Friedensschluß, als denen Kayserlichen Wahl-Capitulationen denen **Reichsständen** auf das bündigste zugesichert worden (b).

Die Gesandschafts-Immunitæten und Freyheiten überhaupt erstrecken sich so weit nicht, daß unter dem Vorwand einer aus Landsherrlichen Anlagen, z. E. Steuern, Accis, Aufschlägen, Umgeld ꝛc. entstehenden Theuerung denen Höfen, wo sich dieselbe aufhalten, zugebürdet werden dörfe, solche ihren Unterthanen auferlegte, und von diesen erhebende Landes-Bürden und Aufschläge zu mindern, oder gar aufzuheben; zu **Paris, Londen, Wien,** und andern souverainen Höfen würde man derley Ansinnen gewißlich nicht gleichgültig aufnehmen, und einem Reichsstand, dessen Lande dem Ort der Reichs-Versammlung nahe liegen müßte, solche Zudringlichkeit eben so empfindlich fallen, und um so gehässiger angesehen werden, wo hundert, und mehr anderen Reichs-Mitständen, in deren Landen solche Aufschläge

schläge und Impostten eingeführt seynd, Landes-Hoheits-Rechten und Regalien unbekränkt belassen, und wenn Victualien, oder andere Consumptibilien daselbst gekauft werden, sich wider den durch die Anlagen und Aufschläge erhöheten Preiß niemand beschwehrt, minder eine Abstellung oder Ersatz solcher Anlagen zu begehren einfallen läßt (c).

(a) Moser Anmerkung *ad Capitul. Caroli VII. P. III.* §. 11. *pag.* 105. Item R. Hofr. *Concluſa Tom. I. p.* 148. *Tom. IV. p.* 99. *ſeq.*

(b) Art. VIII. P. Osnabr. *ut autem proviſum ſit.* §. *gaudeant &c. Item* R. Wahl-*Capitulation* Art. I. §. 2. & 8. ibi: Wir wollen weder denen Reichs-Gerichten, noch sonsten jemand, wer der auch seye, gestatten, daß denen Ständen in Religion-politischen-Justiz-Cameral- und Criminal-Sachen *ſub quocunque prætextu* wider die Reichs-Gesetze, den Friedens-Schluß, oder aufgerichtete rechtmäßige und verbindliche *Pacta* vor- oder eingegriffen werde. *Item* §. 9. seq. ibi: Zuvorderist aber die unter Churfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichtete Erbverbrüderungen, Gerechtigkeiten, und gute Gewohnheiten, so sie bishero gehabt, oder in Uebung gewesen, zu Wasser und Land, auf gebührendes Ansuchen ohne Weigerung und Aufenthalt *confirmiren*, Item Art. VIII. §. 4. Woneben Wir fürohin keinerley von Unsern Vorfahrern zu ertheilen nicht hergebrachte *Privilegia*, so derer Churfürsten, Fürsten und Ständen in Dero *Territoriis* Policey-Wesen, und gleichfalls hergebrachten Gerechtsamen in einigerley Weise vorgreifen, ertheilen, noch die etwa bereits ertheilte erneueren sollen noch wollen.

(c) Alle Erz- und Erbmarschällische mit denen Städten, wo die Reichs-Tage gehalten zu werden pflegen, errichtete Policey-Ordnungen lassen die Cameral-Gefälle, als Steuer, Accis, Umgeld, und die verschiedene andere Arten von Aufschlägen ohnangefochten. Man sorgt nur für die Zufuhr, und setzet die Preise, wie es die Zeit-Umstände zulassen.

Moser Staats-Recht Tom. 45. Cap. 14. p. 524. Auszug aus der Reichstags-Policey-Ordnung *de Anno* 1613. *Item de Anno* 1642. & 1654.

Die

Die Stadt Regensburg, und nachher der Magistrat zu Augsburg haben oben erwehntermaßen ratione des Umgelds in etwas nachgegeben; Allein dieses kan andern nah- oder weit-entlegenen Reichsständen nicht zum Nachtheil gereichen, und müssen Derselben Landshoheits-Rechte, Regalien und Cameral-Gefälle, wenn deren Gesandtschaftlichen Victualien, Mobilien und Consumptibilien die freye Zu- und Durchfuhr offen bleibt, allerdings ohngeschmählert und ohnbekränkter belassen werden.

Vid. Stadt-Regensburgische Vorstellung de Ao. 1748. §. Man vergehet sich keineswegs ꝛc.

§. 8.

Ad verba: **Auf Fürweisung beglaubter, und mit ihrer, derer Churfürsten, Fürsten und Ständen, oder ihrer Abgesandten Unterschrift, und Insiegel bekräftigter Urkunden.**

Wenn also Churfürsten, Fürsten und Stände die Reichstäge, Collegial- und andere oben-benamste Reichs-Versammlungen in Person, oder durch ihre Abgesandten besuchen, müssen dero Mobilien, Victualien und Consumptibilien auf bloße Vorweisung solcher Urkunden bey denen Zoll- Mauth- Accis- Umgeld- und dergleichen Auffschlagsämtern frey und ohngehindert passirt werden, und braucht es keiner weiteren Requisitorialien und Erholung sonderer Cammer-Päßen; aber ausserhalb solcher Reichs-Versammlungen sind sowohl Churfürsten, Fürsten, und Stände, als deren Gesandte verbunden, die Landes-Regenten und Zoll-Innhaber ordentlich darum zu ersuchen, und Frey-Päße zu erlangen, wie oben §. 2. mit der daselbst (not. b.) bemerkten sonderen Freyheit der Churfürsten dargethan worden.

Diese Urkunden müssen nun allerdings eine **genaue Verzeichniß des passirlichen Frey-Guts** enthalten, und

werden

werden unbestimmte Vorweise, wegen befördchtender Unterschleifen, bey denen Zoll- und Auffschlagsämtern nicht angenommen.

Im Fall ein auf Reichs- Crayß- oder Collegial-Tägen anwesender Churfürst, Fürst und Stand, oder deren Abgesandte, sich eine kurze Zeit, z. E. zu Gebrauchung einer Bronnen- oder Bad-Cur, von dem Reichs-Convent abwesend befinden, und mittlerweilen denenselben einige Meublen oder Victualien zugesandt werden, so pflegen von den Fürstlichen geheimen Canzleyen, oder von den Legations-Secretarien unterschriebene und gesieglete Urkunden aus besonderm Egard angenommen zu werden.

Ferner, und damit die gesandschaftliche Meublen und Victualien bey denen Mauth- Zoll- und Auffschlagsämtern nicht aufgehalten, und zu Beschwerden Anlaß gegeben werde, so ist allerdings von nöthen, daß denen Zoll- und Auffschlags-Beamten die durchgängige gemessene Instruction ertheilt werde, auf Vorweisung obiger maßen beschaffener Urkunden, die Fürstlich-Reichsständisch- und gesandschaftliche Consumptibilien und Mobilien unter scharfer Ahndung ohne Aufzüglichkeiten und ohnnöthiger Visitirung frey passiren zu lassen (a).

(a) Vide tamen §. 14. infra.

§. 9.

Ad verba: **Aller Orten in gesammten Reichs, auch Unsern Erblanden ohne Ausnahm pass- und repassirt ꝛc.**

Dieser Passus ist zuerst in Kayser Carl des VII. Wahl-Capitulation eingerückt worden, vermuthlich, weilen man aus den vorgegangenen älteren Zeiten wahrgenommen, daß in denen Reichs-Landen, welche von auswärtigen souverainen Königreichen und Staaten besessen werden, sonderheitlich in denen Kayserlichen Erblanden, deren Reichsständen und ihrer Abgesandten Mauth- Zoll- und Auffschlags-Freyheit nicht hat respectirt werden wollen. Immaßen denn Chur-Cölln Ao. 1741. bey denen Wahl-Conferenzien zu Frankfurt in seinem Voto eben die Ursache anführet. Verb. **Lasset sich das Monitum von Chur-Trier gefallen, bevorab wo bekannt, daß wegen in diesem §. vermeldten Zoll-Freyheit es oftmahlen Anstand geben thut** (a).

Uebrigens ist der Natur der Sachen gemäß, daß hier nur die Kayserl. in dem Reichs-Nexu stehende Lande zu verstehen seyen; Daß derer Reichsständen und ihrer Gesandten auf Reichs- Crayß- ꝛc. Tägen, aus auswärtigen souverainen Königreichen und Republiquen beschreibende Wein, Viehe, Getraid, und andere Consumptibilien ohne besondere Requisition, und bewürkte Cammerpäß Zoll- und Auffschlags-frey passiret werden sollen, ist weder gesetzmäßig, noch auswärtigen Staaten zuzumuthen.

Man bemerkt hiebey, daß, wenn ein Reichsstand von dem Reichs-Convent abziehet, oder ein Reichstags-Gesandter seinen Posten verläßt, nicht nur seine **eigene**, sondern eben sowohl seines **Comitats** und **Dienern** Mobilien und Consumptibilien im ganzen Reich frey repassiret werden müssen.

(a) Moser ad *Capitul. Caroli VII.* P. III. p. 115.

§. 10.

§. 10.

Ad verba: **Zugleich, wenn jemand von diesen ableibete, deren Erben, und Nachfolgern.**

Diese Vorsicht war vonnöthen: Denn, da die Erben und Nachkommen der Gesandten (wie voraus gesetzt wird) keine Gesandte seynd, so hätten denenselben, wegen der Zoll- Mauth- und Aufschlags-Freyheit allerdings Schwürigkeiten erregt werden können. Inhaltlich dieses Reichsgesetzes ziehen sie nun frey ab, ohne Zoll, ohne Aufschlag, ohne Abzug und Nachsteuer, eben als ob die Gesandte selbsten noch im Leben wären.

Da nun, wie oben §. 5. erwiesen worden, die ganze Hofhaltung der Churfürsten, Fürsten und Ständen, und der Abgesandten zugehörige Comitat und Dienerschaft bey dem Aufzug und währenden Aufenthalts ihrer Principalen und Herrschaften sich der gesandschaftlichen Immunitæten und Zollfreyheit zu erfreuen haben. Also genießen sie dieselbe gleichmäßig nach dem Todt ihrer Obern und Herrschaften, und ziehen frey ab, bis zu dem bestimmten Ort ihres Aufenthalts. Ja es ist meines Erachtens eben so billig, daß, wenn während begleitender Gesandtschaft ein Legations-Secretär und Canzelist, oder auch andere deren Abgesandten Bediente anderstwo befördert, oder in Ehren verabschiedet werden, deren Meublen und Haabschaft gegen Vorweiß des gesandtschaftlichen Freypasses ohnentgeltlich, und ohne einige Abgaben an Zoll, Mauth, oder Aufschlag passiret werden müssen.

Wie aber? wenn eines Abgesandten Wittib mit ihrer Familie an dem Ort des Reichs- Crayß- ꝛc. Tags zu verblei-

ben, und ihr häußliches Anweesen daselbst fortzuführen gedächte?

Auf diese Frag glaubete, daß, nachdem kraft des von gesammten Reichsständen Ao. 1654. abgefaßten, den 19. April. d. a. seiner Kayserlichen Majestät überreichten, und dem jüngeren Reichsabschied d. a. §. 141. eingerückten Gutachtens (a), die nachgelassene Wittiben und Kinder der Cammer-Gerichts-Personen, „so lange sie ihr häußliches Anweesen bey- und an dem „Cammer-Gericht haben, unverrückten Stand halten, „und sich der Orten nicht in die Burgerschaft verheurathen, „oder sonsten unter andere Jurisdiction begeben, eben wie ihre verstorbene Eheherrn und Eltern Umgelds, Datz, Zolls, Mauth und aller Beschwerung, auch andern Gerichts-Zwang frey seynd, sich dieses aus gleichen Beweg-Ursachen ebenermaßen auf die Wittiben derer Reichs- Crayß- Collegial- Deputations- ꝛc. Tags-Gesandten, so lange derley Reichs-Versammlungen dauern, so mehr aber auf gegenwärtigen Reichstag, dessen Verabschiedung oder Dissolvirung kaum zu hoffen stehet, (b), ausdeuten lasse; doch ich entscheide nichts, die Observanz muß dißfalls den Ausschlag geben.

(a) Londorp. *Act. pub. Tom. VIII. Lib. VI.* §. 569. *p.* 670.

(b) Geschichte des *Interregni Tom. I. p.* 430. *seq.* Betrachtungen über den immerwährenden Reichstag.

§. 11.

Ad verba: **Jngleichen angeregte *Mobilia* ohne Zoll, Mauth, Aufschlag, oder anderwärtigen Entgelt zurück und durchgelassen werden** (a).

(a) Vi-

(a) Videatur §. præc. Jedoch müssen wir bemerken, daß unter dem anderwärtigen Entgeld die allenfalls zu verfügende Obsignations- und Inventur-Gebühren, falls solche bey Ableiben der Gesandten vorgenommen werden müssen, nicht begriffen seyen.

§. 12.

Ad verba: **Als sollen Wir bey künftigem Antritt Unserer Regierung die würkliche Vorsehung thun, daß deme allem nachgelebt,**

Aus was Ursachen hier des **künftigen Antrits** der Kayserlichen Regierung Meldung geschehen, ist daraus begreiflich, weilen Seine allerglorreichest regierende Kayserliche Majestät Ao. 1764. bey Lebzeiten allerhöchst Dero Herrn Vaters Kayserr **Francisci** I. als **Römischer König** erwählet worden: Deme bekannter, auch in Allerhöchst Dero Wahl-Capitulation Art. 30. §. 3. beschworner maßen bey Lebzeiten des Römischen Kayserr, ohne ausdrücklichen Auftrag und Einwilligung des regierenden Römischen Kayserr, keine Regierung zukommt.

Uebrigens versteht sich von selbsten, daß diese **Vorsehung** so geschehen müsse, damit keinem Churfürsten, Fürsten und Stand des Reichs an seinen wohl hergebrachten, und in der Wahl-Capitulation auf das verbündlichste bestätigten Landes-Hoheits-Rechten und Regalien einiger Eintrag geschehe;

§. 13.

Ad verba: **Und darwider kein Churfürst, Fürst oder Reichsstand, noch dero Abgesandten auf einigerley Weise beschwert ꝛc.**

Worinnen die Beschwerden der Churfürsten, Fürsten und Ständen, und ihrer Abgesandten auf Reichs-Conventen wider diesen Artickel, und die in denen Reichs-Satzungen bevestigte Freyheit von Zöllen und Auffschlägen bestehen, liegt aus deme, so bishero ausgeführt worden, klar zu Tage; In denen angeführten Reichstags-Acten kommen deren viele vor, und die Veranlassung des Reichs-Schlusses de Ao. 1666. zeiget nicht undeutlich, daß solche vorzüglich aus denen von derer Reichstags-Gesandten Victualien und Mobilien abgeforderten Aufschlägen und Accis ihren Ursprung genommen haben.

Was sich deshalb Ao. 1705. 1706. 1708. und folgenden Jahren zugetragen, davon ist bereits oben (§. 6. not. a.) Erwehnung geschehen. Hier wollen wir nur noch einige Fragen erörtern, von deren Entscheidung vorzüglich abhangt, in welchen Fällen der Comitial-Gesandten Zoll- und Auffschlags-Freyheit zu nahe getretten, und im Gegentheil der Churfürsten, Fürsten und Ständen Landes-Hoheits-Rechten und Regalien auf das empfindlichste bekränket werden.

Es fragt sich demnach I.): Werden Churfürsten, Fürsten und Stände, und deren Abgesandte auf Reichstägen ꝛc. durch Errichtung neuer, oder Erhöhung der alten Zöllen, deren Extension und Prorogation in ihren Comitial- und Gesandtschafts-Freyheiten wider den §. 31. Art. VIII. der Wahl-Capitulation gestöhrt?

Antwort: **Nein;** So lange nämlich von derer Gesandten Victualien, Meublen und Consumptibilien weder der alte, noch der neu errichtete, prorogirt- oder extendirte Zoll abgefordert,

dert, und erhoben wird; das Reichsgesetz befreyet die Comitial-Gesandschaften auf Reichs-Versammlungen von Zoll und Mauth von ihren Meublen und Victualien; Genießen sie diese Freyheit, so finden keine Beschwerden statt.

Eine andere Frage ist, ob nicht wider dergleichen Errichtung und Erhöhungen, Extensionen oder Prorogationen der Zöllen, wenn sie Reichssatzungs-widrig, und ohne die in der Kayserl. Wahl-Capitulation Art. VIII. vorgeschriebene Requisiten unternommen werden, Beschwerde und Klage zu führen, sowol denen dabey interessirten Reichsständen und Reichs-Crayfen, als auf erholte Erfahrung oder geschehene Anzeige dem Kayserlichen Reichs-Fiscal zustehe? Mithin ob denen Comitial-Gesandtschaften nicht eben sowohl erlaubt seye, solche Anzeigen an Ihro Kayserliche Majestät gelangen zu lassen? Weder das eine noch das andere gedenket man in Abrede zu stellen; Allein es würden alsdenn die Comitial-Gesandschaften nicht als in ihren gesandtschaftlichen Immunitæten und Freyheiten, welchen ex supposito nicht zu nahe getretten wird, gravirte, sondern blos als Kläger oder Denuncianten in einer sie directe nicht betreffenden Sache auftreten.

Es fragt sich

II.) Werden Churfürsten, Fürsten und Stände, und deren Comitial-Abgesandten durch Errichtung neuer Wehr-Zöllen in ihren h. Art. & §. bestätigten Zoll-Freyheiten bekränkt?

Man antwortet hierauf abermahlen mit Nein; Wehr-Zölle oder Beymauthen sind nothwendig, theils um die Zoll-

De-

Defraudationen zu verhüten, theils um denen Zollgästen, so von der Haupt-Zoll-Station weit entlegen, und selbige ohne große Beschwerniß und Kösten nicht befahren können, solche Kösten und Umwege zu erspahren. Sie gehören zur Haupt- oder Mutter-Station, der sie einverleibt sind, und machen mit derselben nur eine Zoll-Station aus; solcher gestalten, daß, wer an der **Beymauth** oder Filial-Station seinen Tarifmäßigen Zoll und Auffschlag entrichtet, bey der Haupt-Station nichts als seine Bolleten der entrichteten Gebühr zu produciren hat; oder, wenn er solche nicht betritt, gegen deren Vorweiß bey der nächsten Station frey passirt wird.

Diese Wehr-Zölle sind aller Orten im deutschen Reich üblich, und in verschiedener Gestalt oder Einrichtung hergebracht; die Zoll-Inhaber sind aus oben angeführten Ursachen berechtiget, auf allen Nebenstraßen, durch deren Befahren sie an ihren Zoll-Rechten beeinträchtiget werden können, **Beymauthen** zu errichten. Sie sind und bleiben gerecht und billig, so lange von denen Zoll-Gästen ein mehrers nicht, als was die Tarifa der Haupt-Station mit sich bringt, erhoben wird.

So lange gefreyter Personen, als da sind Churfürsten, Fürsten und Stände und deren Abgesandte auf Reichs-Conventen **zu-** und **abführende** Victualien und Mobilien auf Vorweiß beglaubter, und nach Vorschrift dieses §. 31. gefertigter Urkunden, so, wie bey denen Haupt-Stationen, also auch bey denen Beymauthen frey, und ohnentgeltlich passirt werden; So lange der Gesandtschaften Bagages auf den Neben-Stationen nicht aufgehalten, noch mit Visitiren über die Gebühr

belä-

belästiget werden, können die Comitial-Gesandtschaften mit Fug Rechtens dargegen sich nicht beschwehren.

So viel hingegen die benachbarte Reichsstände betrift, ist freylich dahin zu sehen, damit durch Errichtung der Beymauthen und Nebenzöllen dererselben wohlhergebrachte Regalien und Zoll-Concessionen nicht geschmählert, oder gar zu Grund gerichtet werden; welches in vielerley Art, besonders durch Abänderung einer Haupt- privilegirten Landstraße geschehen kan; In diesen Fällen würden benachbarte Fürsten und Stände, nicht aber die Gesandte auf Reichs-Conventen sich zu beschwehren Ursache haben. Und es scheinet, daß aus erst-gemeldten Ursachen bey Errichtung der Wahl-Capitulation, bevorab 1741. wider die Aufrichtung solcher Beymauthen verschiedenes erinnert worden (a). Allein dessen ohngeachtet hat man es bey dem vorigen belassen;

Das *not. a.* gegen die Wehr-Zölle angeführte Churfächsische Votum ist zwar merkwürdig, und hat seine Bedenklichkeiten; allein die darinnen angeführte Gründe finden alsdenn nur ihre Anwendung, wenn die Wehr-Mauthen oder Beyzölle zu Præjudiz und Nachtheil der benachbarten älterer Zollstätten gereichen, mithin zu Beschwerden Anlaß geben.

Man fragt

III.) Werden Churfürsten, Fürsten und Stände und ihre Abgesandten auf Reichs- Crayß- Deputations- und dergleichen Versammlungen, dadurch, daß die Unterhanen des Loci comitiorum, und nahe oder weit entlegener Reichsständen,

mit Land-Auffschlägen, Accis, Umgeld ꝛc. belegt werden, in ihrer in diesem §. festgesetzten Zoll, Mauth, und Auffschlags-Freyheit verkürzt?

Die Frage ist allschon oben §. 6. beantwortet, und dahin entschieden worden, daß von derer Gesandten zu- und abführenden, auch währenden Aufenthalt in loco comitiorum anderst woher beschriebenen Victualien, Mobilien und Consumptibilien kein Zoll, Auffschlag, Accis oder Umgeld abgefordert und erhoben werden dörfe, mithin nicht begreiflich seye, unter was für Scheingründen man sich beschwert zu seyn erachten wolle, oder prætendiren könne, daß die Obrigkeiten die ohnumgängliche Landes-Anlagen aufheben, oder, wenn solche von denen Unterthanen bereits erlegt worden, denen Gesandtschaften mittels Abrechnung vergüten sollen. Dergleichen Ansinnen würde eben so viel sagen: Die Lands-Regenten sollten ihren Unterthanen keine Steuern, noch andere, die Stelle solcher Steuern vertretende Auffschläge, Accis und Umgelder auferlegen, damit sie denen Gesandtschaften ihre Victualien, Wein, Getraid, und andere Consumptibilien fein Wohlfeil überlassen könnten; Ein solcher Gedanken ist gewißlich noch keiner Gesandtschaft an souverainen Höfen in Europa eingefallen. Die Freyheit der Reichstags-Gesandtschaften von Zoll, Mauth, und Auffschlägen gehet auf ihre ad locum Comitiorum zu- und abführende Victualien, nicht aber auf die Freyheit von jenem, so die Unterthanen, da es noch ihr eigen Gut war, denen Landes-Regenten davon haben erlegen müssen. Noch befremdlicher aber würde es klingen, daß in denen, dem Loco Comitiorum nahe gelegenen Territoriis, der Wohlfeile halber, Accis, Auffschlag und Umgelder gemindert,

oder gar aufgehoben werden müßten; in weiters entlegenen Reichs-Landen, z. E. Nürnberg, Frankfurt, Cölln, Leipzig, Berlin und Hamburg hingegen, wenn Meublen, Consumptibilien und Victualien daselbst erkauft würden, hieran nicht gedacht, sondern man die Feilschaften um den gewöhnlichen landläufigen Preiß bezahlete, wenn gleich die Verkäufer ein weit mehrers an Accis und Aufschlägen ihrer Landes-Obrigkeit davon entrichtet hätten.

Man kan sich leichtlich vorbilden, was für Verwirrungen und Beschwerden in dem Heil. Römischen Reich entstehen würden, wenn man unter dem Vorwand von Reichs-Freyheiten den Locum Comitiorum, und nahe angelegene Reichsstände in Ausübung ihrer Landesherrlichen Hoheits-Rechten so weit herabsetzen wollte, daß dardurch die in den Reichssatzungen, Friedensschlüssen und Wahl-Capitulationen so hoch angepriesen und bevestigte *Æqualitas exacta mutuaque* gänzlich zu Grund gerichtet würde. Es bleibt also dabey: der Churfürsten, Fürsten und Ständen und ihrer Abgesandten auf Reichs-Versammlungen Zoll- Mauth- und Aufschlags-Freyheit erstrecket sich nicht dahin, ist auch in keinem Reichsgesetze versehen, daß ihnen die Preise der Victualien und Consumptibilien nach Willkühr zu bestimmen, oder eine Wohlfeile durch Beschränkung der Territorial-Anlagen zu erzwingen erlaubt seye, die natürliche Billigkeit, Recht und Herkommen bestätiget vielmehr, daß die Preise der Victualien und Consumptibilien zu nehmen seyen, wie sie die Zeitläuften, Fruchtbarkeit oder Mißwachs, auch gesetzmäßige Anlagen der Reichsstände natürlicher Weiß bestimmen; das einzige, worauf man von Seiten der Reichstags-Gesandten einen

Anspruch machen kan, ist: den freyen Ankauf, Zu- und Abfuhr, in- zu- und aus der Reichsständen Landen und Territorien ad locum Comitiorum, außer die höchste Noth und ohnvermeidliche Selbsterhaltung erheische ein anderes, nicht zu hindern; mit Beobachtung jedoch dessen, so ad §. seq. wird erinnert werden.

Will man ein- und andern Orts, so wie es in der Reichsstadt Regensburg und Augsburg geschehen, von seinen Rechten etwas nachlassen, so stehet dieses einem jeden frey, und gehöret nicht hieher; Indessen können zu mehrerm Unterricht die zu End angefügte Beylagen nachgeschlagen werden.

(b) Moser Anmerkungen *ad Capitul. Caroli VII. P. III. pag.* 102. & 107.

§. 14.

Ad verba: Dabey jedoch aller Unterschleif vermieden werde.

Dieser Zusatz ist zuerst in Kayser Carl des VII. Wahl-Capitulation eingerückt, und in den folgenden zweyen, nämlich Kayser Francisci I. und allerhöchst Kayserl. Königl. apostolischen Majestät Josephi II. wiederholet worden (a).

So billig es nehmlich ist, daß die Churfürsten, Fürsten, und Stände, und deren Abgesandte auf Reichs- Crayß- und dergleichen Tägen wider ihre Freyheit von Zöllen und Aufschlägen nicht beschwehret werden, eben so billig und gerecht ist es, daß unter dem Vorwand dieser Freyheit derer Reichsständen Regalien, Zölle, und andere Landesherrliche Hoheits-Rechte nicht beein-

einträchtiget, noch dieselbe in einigerley Wege geschmälert werden. Letzteres würde geschehen, wenn die Reichsstände und ihre Gesandten auf Reichstägen an Mobilien, Consumptibilien und anderer Nothdurft ein mehrers mit sich führen, beschreiben, und von fremden Orten kommen lassen wollten, als sie nach ihrem bekleidenden Caractere und Größe ihres Comitats vonnöthen hätten, folglich entweders selbsten, oder durch ihre Untergebene damit Handel und Wandel trieben, oder Bürgern und Einwohnern des Loci Comitiorum zumahlen in ihren Diensten nicht stehenden Fremden Vorschub leisteten, unter dem Schutz (b) und Vorwand gesandschaftlicher Freyheiten sich selbsten, und andere unbefreyte Bürger mit Victualien und anderen Consumptibilien zu versehen.

Um nun diesen Mißbräuchen vorzukommen, wird denen Reichsständen, aus deren Landen solche Victualien, Mobilien und Consumptibilien hergehohlet oder durchgeführet werden, nicht zu verdenken seyn, wenn sie von denen Ständen und ihren Gesandten auf Reichs-Versammlungen eine genaue Verzeichniß ihrer Angehörigen und Bedienten, nebst einer beyläufigen Specification verlangen, wie viel sie jährlich an nothwendigen Victualien, an Getraid, Wein, Bier, Holz und andern Consumptibilien bedörfen, folglich denenselben frey passirt werden sollen; Worzu laut §. præced. angeführten Reichstags-Acten das Reichsfürstliche Collegium gegen die Stadt Augsburg sich ganz willfährig erkläret hat (c).

Von Reichstags-Gesandten, welche entweder in Loco Comitiorum, oder in denen benachbarten Reichständischen Territoriis Herrschaften und Güter besitzen, kommt noch anzumer-

ken, daß sie zwar, des gesandschaftlichen Caracters ohngeachtet, alle, solchen Herrschaften und Gütern anklebende Onera an die Landesherrschaften, oder weme solche Rechte zustehen, entrichten müssen; Allein, wenn sie die Victualien und Producten dieser ihrer Herrschaften und Güter als Gesandte in loco Comitiorum consumiren, oder von ihren Gütern hineinkommen lassen, so gaudiren dieselbe ratione des consumo und des bey dem Transport zu entrichtenden Zolls, Accis, Auffschlags und andern Entgelds, all jener Rechten, welche ihnen vermög dieses Reichsgesetzes zustehen; und so auch, wenn sie solche an andere Gesandschaften durch Kauf oder in andere Weege überlassen; Jedoch höret diese Freyheit auf, wenn sie das Getraid, Wein, Holz ꝛc. von ihren Gütern in dem Ort der Reichs-Versammlung auffschütten, und verwahrlich aufbehalten, und damit, außer ihrer Nothdurft, Handel und Wandel treiben, und an ungefreyte Hände abgeben, angesehen sie in so fern als Gesandte nicht betrachtet werden können.

In weiterem Betracht, daß dergleichen Unterschleife mehrern Theils von den Haus-Officieren und Domestiquen der Gesandschaften herrühren (d), und diese unter der Bagage ihrer Herrschaften zoll- und mauthbare Waaren mitzuführen, oder auch Mobilien und Consumptibilien, ehe sie an den Ort des Reichstags kommen, an Handelsleute und Unterthanen heimlicher Weise abzugeben sich unterstehen. So muß wegen dieser Besorgniß denen Reichsständen, durch deren Lande sie passiren, allerdings erlaubt seyn, die gesandschaftliche Bagage, außer was dieselbe auf der Reiß vonnöthen haben, bey der ersten Gränitz-Mauth durch die Zoll-Bediente verschnüren, und nicht ehender,

als

als bey der letzten Station, vor dem Einzug ad locum Comitiorum wiederum abnehmen zu lassen; Wobey jedoch denen Zollbedienten gemessen aufzutragen, die gesandschaftliche Bagage nicht aufzuhalten, auch sonsten alle Eigennützigkeiten, unhöfliches Betragen, und Chicanen unter scharfer Strafe zu vermeiden.

(a) Moser Anmerkungen *ad Capitul. Caroli VII. ad hunc locum.*

(b) Wider die Schutz-Ertheilungen, welche von den Reichstags-Gesandschaften zuweilen einheimischen Bürgern, öfters auch Fremden, so keine gebrödete Diener, noch sonst in ihren Diensten stunden, ertheilt worden, hat sich sonderlich der Magistrat der Stadt Regensburg in der Antwort auf die Vorstellung der höhern Reichs-Collegien de dato den 13. Merz 1722. hestig beschwehrt.

Moser Staats-Recht *Tom.* 45. Lib. IV. C. 11. p. 319. seq.

vid. quoque Fabri Staats-Canzley Tom. 40. pag. 692.

Item Beylag sub N. IV. de Ao. 1722.

(c) vid. Beylag sub N. III. ad Monitum 3tium der Stadt Augsburg. ibi. die verlangte Verzeichniß hat man mehrern theils *citra præjudicium* ausgeliefert, wo es aber noch nicht geschehen, da wird man sich dessen auf geziemendes Anmelden nicht weigern.

(d) Fabri Staats-Canzley *Tom.* 40. *cap.* 13.

Antwort und Gegen-*Pro Memoria* des Stadt-Magistrats zu Regensburg auf das *Conclusum* beeder höheren Reichs-*Collegien de* 13. *Martii* 1722. p. 688. ibi: Mithin die Burgerschaft, welche ohnedem von der gesandschaftlichen Bedienten häufigen Bier, und wohl Brod und Fleisch ausgeben, in ihrer Nahrung ohne Erlangung der verschiedentlich gebettenen billigen *Remedur* genug leiden muß, nicht wenig empfindlich fallt ꝛc.

Bey-

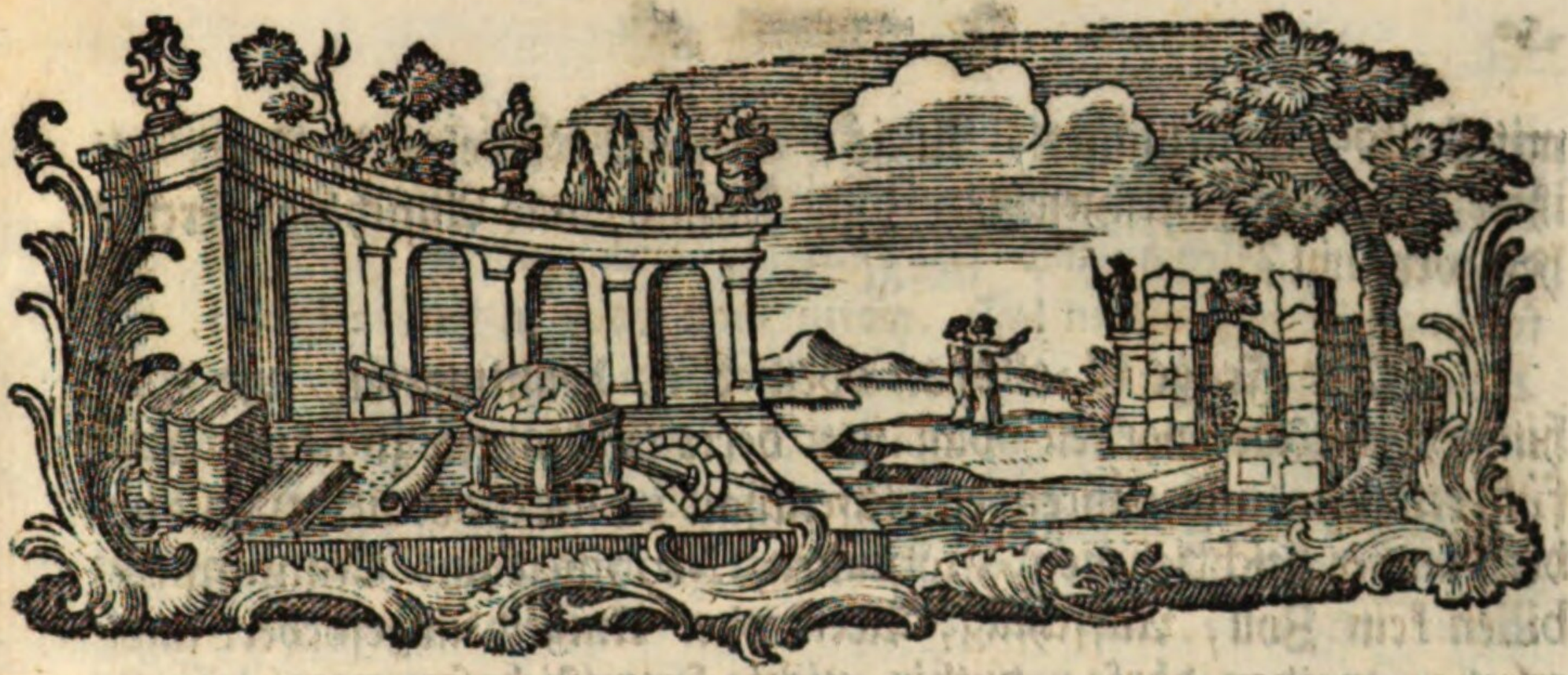

Beylaagen.

Nro. I.

Antwort des Stadt-Magistrats zu Regensburg auf das pro Memoria der beeden höhern Reichs-Collegien de 13ten Martii Ao. 1722.

Aus dem von E. Hochlöblichen Churmaynzischen Directorio jüngsthin insinuirten pro Memoria, hat hiesiger Magistrat mit geziemenden Respect des mehrern ersehen, welcher gestalt verschiedene Hohe Chur- und Fürstliche Gesandtschaften eine zeithero darinnen beschwehret zu seyn erachten wollen, daß man Dieselbe, Ihre Bediente, und Schutz-Verwandte

wider ihre Immunität und vom Anfang dieses Reichstags wohlhergebrachte kundbare Gesandtschafts-Privilegia in viele Wege kränke, und dasjenige in Fleisch- und Bier-Accis, auch anderer Impoſten Befreyungen nicht genießen lasse, worzu man doch in solchen Fällen, des Reichs-Marschallen Policey-Verordnung gemäß, schuldig und verbunden wäre, mithin die Gesandtschaften fast denen Bürgern gleich halten, und auf die öftere Klagen die geringste Satisfaction nicht ertheilen wollte, da doch dem Magistrat die von dem Reichs-Convent allhier machende, und auf etliche hundert tausend Gulden sich belaufende Consumtion, und wie eifferig selbiger derentwegen besagten Reichstag von Augsburg wiederum hieher zu bringen bemühet gewesen, wohl bekannt, die Herren Gesandte hingegen bey so lange daurendem Reichstag, und dahero ihre Herren Principalen kostbar fallenden Unterhaltung die Exemtion von allen Impoſten vor sich, ihre Angehörige und Schutz-Verwandte, der uralten Reichstags-Observanz, des Magistrats Versprechen, und Reichs-Marschalls Policey-Verordnung nach, cum effectu zu geniessen, und darob mit Ernst halten zu lassen hätten. Und da nun eine Confusion über die andere ohne die geringste Satisfaction darüber zu erhalten, sich ereignete, auch nun vor weniger Zeit die bürgerliche Metzger und Becken, das, einigen Chur- und Fürstlichen Gesandtschaften und deren Bedienten zugehörige, aus denen umliegenden Orten hereingebrachte Fleisch und Brod vor- oder unter denen Stadt-Thoren wegzunehmen sich unterstanden, auch die Restitution des abgenommenen- zum theil bis dato verweigerten- und sich darbey denen Hochlöbl. Gesandtschaften und deren Angehörigen, auch hinfüro ihre benöthigte Victualien von aussen herein in die Stadt bringen zu lassen verwehren zu wollen, vernehmen lassen; So wäre im Namen der beyden Hochlöblichen höhern Reichs-Collegiorum der Magistrat zu erinnern, sowohl denen

beleidigten Gesandtschaften und deren Angehörigen, mittelst Restitution des abgenommenen, und Bestrafung der Frevler, zulängliche Satisfaction zu verschaffen, als auch pro futuro, nach Anleitung des von Ihro Kayserl. Majestät Anno 1714. den 10ten Julii ergangenen allergnädigsten Befehls, solche Anstalten vorzukehren, damit allerseits Hochlöbl. Gesandtschaften, und ihre Bedienten fürs künftige vor dergleichen Insulten sicher gestellet, auch die uralte Reichstags-Observanz, Immunität, Privilegia, und *Jura Legatorum* ungekränket bleiben möchten, zu welchem Ende dann die Höchstansehnliche Kayserliche Commission um die errichtete Reichstags-Policey-Ordnung mit dem Reichs-Marschall-Amt zu besserer Observanz mit hiesigem Magistrat, ohne Anstand, communicato Consilio, mit dem Reichs-Convent zu bringen, geziemend zu ersuchen wäre ꝛc.

Nun erinnert man sich an Seiten hiesigen Magistrats keineswegs, die Hochlöbl. Gesandtschaften und deren Angehörige an dero zukommenden Privilegien und Immunitäten jemahlen gekränket zu haben; und wünschte deshalben einige Casus speciales, worinnen solches geschehen, um sich dargegen, der Gebühr nach, verantworten zu können, zu vernehmen; Weilen aber insonderheit des Fleisch- und Bier-Accises gedacht worden, worinnen die Hohe Gesandtschaften, zuwider der Reichs-Marschallischen Policey-Ordnung, sollen beschwehret worden seyn; So dienet hierauf zur schuldigen Erläuterung, daß, wie man eine besondere Fleisch-Accise allhier nicht eingeführet, sondern von einem ganzen Ochsen, so gemeiniglich 4. Centner im Ueberschlag ist, in allem nicht mehr als $8\frac{1}{4}$. kr. gegeben, und solches zum Behuf und Reinhaltung des Fleischhauses, auch höchstnöthiger Fleisch-Beschau angewendet, mithin dem Publico davon das geringste nicht zu theil wird; Als lässet man zu hoher Consideration anheim gestellet,

ob es möglich sey, bey einer solchen Kleinigkeit, so von dem ganzen Stuck Vieh genommen wird, eine Repartition auf jedes Pfund Fleisch (auf welches das Stück Rind nach 4. Centnern gerechnet, kaum der 12. Theil eines Pfennings kommen würde, machen, und deßfalls einen Unterschied zwischen gesandtschaftlichen und andern Käuffern einführen zu können. Was die Bier-Accis, oder Umgeld betrift, so ist aus der Reichs-Marschallischen Policey-Ordnung, auf deren Observanz jenseits selbst gedrungen wird, bekannt, daß in derselben bey Ansetzung der Taxa vom Getränk gemeiner Stadt privilegirtes Umgeld und andere Gebühr expressis verbis vorbehalten worden, nichts destoweniger hat man disseits bereits von Ao. 1677. auf die von denen Hochlöblichen Gesandtschaften damahls angebrachte Beschwehrde, das Umgeld von allen Getränken, auf welches dergleichen Impost geleget ist, gegen die vortrefliche Gesandtschaften und Angehörigen nachgelassen; wie es dann bis dato beständig also verblieben, und gehalten wird, so, daß nicht zu sehen, wie hierinnen das mindeste Gravamen übrig seyn sollte; Da zumahlen, wie notorium, ohne dem bis anhero von denen Herren Gesandten und dero Domestiquen das wenigste Bier bey der Stadt und Burgerschaft, sondern vielmehr in denen Clöstern genommen, und von diesen letztern *sub hoc prætextu*, den errichteten Verträgen, und vielfältigen Kayserl. allergerechtesten nunmehro *in Executione* beruhenden Erkänntnissen, kraft deren sie ein mehrers nicht, als ihre eigene Nothdurft vor sich zu brauen befugt sind, ungescheuet *contraveni*ret worden.

Wie man nun also nicht finden kann, worinnen die Hochlöblichen Gesandtschaften und dero würklich Zugehörige, wider die allegirte uralte Reichstags-Observanz und Policey-Ordnung (als welch letztere

tere ohnedem von denen Juribus & Immunitatibus Legatorum die geringste Meldung nicht thut) ja in ihren Privilegien und Freyheiten gekränket, oder, wie vermeldet wird, gar den Bürgern gleich gehalten worden seyn sollen; So lässet man auch billig zu höherm Nachdenken ausgesetzet, worinnen dann denenselben die gesuchte rechtliche Satisfaction hätte sollen oder können gegeben werden, da doch übrigens kein Casus wird allegirt werden können, da im Fall ein- oder andern Orts auf ungleiches An- oder Vorgeben etwas vorgegangen seyn sollte, wodurch denen gesandtschaftlichen Juribus in der That zu nahe getretten worden, und solches ad Notitiam Magistratus gekommen, nicht alsofort gebührende Vorkehrung geschehen, mithin die gegen die Hochlöbliche Gesandtschaften und dero Gerechtsame habend geziemende Achtung in der That sollte seyn zu erkennen gegeben worden. Worzu man auch noch ferner des so schuld- als willigen Erbietens ist.

Was sonsten von dem Hochlöbl. Reichs-Convent allhier der Burgerschaft zu gut kommt, erkennet man billig mit allem behörigen Dank.

Ob aber von denen jährlichen consumirenden etlich hundert tausend Gulden dem gemeinen hiesigen Stadt-Weesen der beste Nutzen angedeye, wird sich ohnschwehr daraus ergeben, wenn in hochgeneigte Consideration gezogen werden will, daß was auf offnen Markt hier baar erkauft wird, der umliegenden Landschaft zugehet; ein nicht geringer Antheil gedachter Consumation von theils Hochlöbl. Gesandschaften, deren Stift und Clöster, auch auswärtigen Handwerkern zugewendet, hingegen der Burgerschaft von verschiedentlichen Gesandtschafts-Bedienten durch anmaßendes Bier- Brod- und Fleisch-Ausgeben, auch andere burgerliche Gewerbe, noch dazu offenbarer Nachtheil an ihrer Nahrung und

grösste Beschwerde zugezogen wird, wodurch verschiedene, was sie der Obrigkeit schuldig sind zu errichten, unvermögend worden, und dahero immerzu viele Klagen führen.

Daß übrigens der Magistrat nach der Anno 1714. durch göttliche Gnad wieder cessirten Contagion von dem wieder hergestellten Gesundheits-Stand, gebührende Nachricht ertheilet, und sich zu dessen wieder Einnehmung geziemend anerbothen, ist dessen Schuldigkeit, in Ansehung des in allen 3. Reichs-Collegiis beliebten, und von Ihro Kayserl. Majestät per Decretum Commissionis unterm 19. Aug. 1713. allergnädigst ratificirten Reichs-Gutachtens, kraft dessen die Stadt Regensburg pro loco Comitiorum declarirt worden, allerdings gemäß; von der angezogenen sehr eiffrigen Sollicitirung zur Zurückkehr um so mehr dispensirt gewesen, je weniger man dasjenige, was von Ihro Kayserl. Majestät, und dem gesammten Reich schon einmal beliebt, und festgestellt war, erst durch mühsame Sollicitirung in Stand zu bringen nöthig gehabt. Was Ihro Kayserl. Majestät bey damaliger Gelegenheit, nemlich am 10. Julii 1714. hiesiger Stadt allergnädigst anzubefehlen geruhet, dessen weis man sich disseits in allergehorsamster Unterthänigkeit annoch wohl zu erinnern, hoffet auch, nach klarem Inhalt oberwehnt allergnädigsten Rescripts, die hochlöbliche Gesandtschaften bishero, wie vor, sowohl mit Wohnungen, als anderer Nothdurft geziemend versehen, und bewirthet, auch allen guten Willen jederzeit erwiesen zu haben: Dahingegen man an Vertheurung der täglich im Preiß steigenden *Consumtion* so wenig schuldig, als vielmehr bekannt ist, daß solche theils von denen ausser der Stadt sich Aufhaltenden, und auf Betretten immerhin auf hohe Gesandtschaften und derer Befehle sich beruffender Fürkäufflern, verursachet; theils was noch von Victualien auf offenen

Markt

Markt kommt, alles von denen umliegenden Chur-Bayerisch- und Pfälzischen andern Unterthanen, denen man disseits einen besondern Tax zu setzen, und sie daran zu binden nicht vermögend ist, (ohneracht solches der Burgerschaft eben sowohl zu statten käme) hereingebracht wird, und also die Remedur hierinnfalls von derselben höchster Landes-Obrigkeit zu erbitten, und zu erwarten; worzu man hiesigen Orts jederzeit möglichst zu concurriren erbietig ist. In denenjenigen Dingen aber, worinn man an Seiten des Magistrats der Burgerschaft eine Taxe setzen kan, hat man sich jederzeit nach dem Ankauf, welchen man, weil wegen Ermanglung genugsamer Landschaft man sich fremder zu sehr bedienen muß, disseits zu *reguliren*, ebenfalls nicht vermag, gerichtet, auch hier von aller Veränderung dem hochlöblichen, und Reichs-Marschall-Amt bishero Communication gethan, und also nicht abzusehen, wie dem Magistrat, eine Confusion über die andere in Policey-Weesen gestattet, und nicht die geringste Satisfaction gegeben zu haben, zu Schulden gelegt werden könne.

Nachdem aber anforderst die jetzige Beschwerde, wider den Magistrat, aus deme entspringet, was vor kurzer Zeit von denen hiesigen Beckern, und Metzgern mit Wegnehmung einiges von der umliegenden Orten hereingebrachten, und ex post facto als einigen Chur- und Fürstlichen Gesandtschaften, zugehörig angegebenen Brods und Fleisches, passiret, derenthalb dann forderſame Restitution, und Satisfaction in Bestraffung der Frevler verlangt worden; So hätte man disseits der Hofnung gelebet, mit dieser unverdienten Erinnerung um so mehr verschont zu bleiben, als bereits einige Tage vor der Communication des jenseitigen pro Memoria, sowohl die Wiedererstattung des abgenommenen- als Animadversion gegen diejenige Bürger, so etwa hierinnen exce-

excedirt haben mögen, vorgekehrt, mithin diejenige hochlöbliche Gesandtschaften, so hierbey interessirt gewesen, kundbarlich vollkommen zufrieden gestellt, auch solches von ihnen gegen den obrigkeitlichen Deputatum selbst bezeuget worden, folglich, was von der bis diese Stunde weigerenden Restitution, und Satisfaction mit eingerückt worden, auf ungleicher Information beruhet, und also über das, was bereits geschehen, ein weiters disfalls in diesen Casibus specialibus zuthun, der Stadt aller Billigkeit nach nicht wohl zugemuthet werden kan. Daß sonsten hierbey einige Bürger vorgegeben haben sollen, den fürtreflichen Gesandtschaften die zu ihrer Consumtion benöthigte Victualien von aussen herein zu bringen, verwehren zu wollen: Dessen sind dieselben auf vorgenommenes ernstliches Befragen keineswegs beständig, so wenig auch solches ohnehin in ihren Mächten stehet, am wenigsten aber von der Obrigkeit gut geheißen würde. Was aber gedachte Metzger, und Becker zu diesem Unternehmen bewogen, ist die bisanhero allzugemein werdende Hereinschleich- und Verhausirung des auswärtig unbeschauten Fleisches und Brodts, welches sodann erst, wann es von der aufgestellten Person attrapirt wird, mit dem Vorwand, daß es vor hohe Gesandtschaften, oder derer Bedienten gehörig, beschöniget zu werden pfleget, wie es hernach in den letzteren Fällen quæstionis, und noch darzu, wie die dießfalls obrigkeitlich eingezogene Verhören gegeben, mit solcher Variation geschehen, daß sie Bürger, dem Vorgeben keinen Glauben zuzustellen, mithin solches um so mehr als Contrebande anzusehen, bewogen worden; wie dann dergleichen Exempla falschen Vorwands (als verschiedenen hochlöblichen Gesandtschaften hoffentlich noch gnädig erinnerlich) schon mehrere vorhanden, und von denenselben selbst, da sie nicht manchmal durch ungleiche Berichte von dero Bedienten præoccupiret, der Billigkeit nach des approbiret worden; mithin der Burgerschaft,

welche

welche ohne dem von der Gesandtschaftlichen Bedienten häuffigen Bier, auch wohl Brod und Fleisch Ausgeben, in ihrer Nahrung ohne Erlangung der verschiedentlich gebettenen billigen *Remedur* genug leiden muß, nicht wenig empfindlich fällt, auch zu solcher, ohne Excels nicht abgehenden, eigenmächtigen Hülf-Verschaffung sie gleichsam genöthiget hat.

Nun ist aus der jenseits selbst allegirten Reichs-Marschallen Policey-Ordnung sattsam bekannt, daß, wie die Formalia lauten: „alles Fleisch an die gewöhnliche Fleisch-Bank zu verkauffen „gebracht, und keinesweys ausserhalb derselben, bey Ver„lust des Fleisches, und anderer Straffe, etwas in die Häu„ser, und Winkel zu vertragen, oder zu verstecken zugelas„sen, insonderheit aber den fremden Metzgern, Bauren, und „andern einig unbeschaut geschlachtetes Fleisch hereinzubringen „allerdings verborten, ob welcher Ordnung der Magistrat seines Orts um so mehr zu halten verbunden ist, je mehr Gefahr von dergleichen unbeschauten Fleisches heimlicher Hereinschleichung dem Publico auch dadurch dem hochlöblichen Reichs-Convent selbst zuwachsen könnte; was die Hereinbringung fremden Brodts betrifft, darinnen ist obgedachte Policey-Ordnung ebenfalls klar, auch hiesige Stadt, als gleichwohl ein unmittelbarer Reichs-Stand, nicht verbunden, dergleichen, so auch in keiner Hof-Mark- oder Land-Gericht geduldet wird, ausser wo es durch besondere Verträge hergebracht, indistincte zu leyden; wie man aber hierunter nur dem so gemein werdenden Mißbrauch zu steuren, die Intention hat, hingegen was für die hochlöbliche Gesandtschaft, und deren Angehörigen erweißlichen gehöret, darunter aufzuhalten keinesweys gedenket, so hoffet man dagegen auch nicht verdacht werden zu können, wann zu Verhütung

alles besorgenden Unterschleifs in dergleichen Fällen auf dem bisher gewöhnlichen, auch von gesammtem hochlöblichen Reichs-Convent selbst in dem Anno 1666. den 31. Januar errichteten allgemeinen Reichs-Gutachten, als auf welches die fürtreflichen Herren Gesandten, in den, wegen ihren Exemtionen Ao. 1676. übergebenen Beschwer-Puncten selbst notanter sich bezogen, beliebten Modo (sunt formalia) der Fürweisung beglaubter mit der Herren Abgesandten Unterschrift, und Insiegel bekräftigter Urkunden, gehorsamlich zu beharren, man sich die Freyheit nehmen muß, als Ihro damals regierende Kayserl. Majestät glorwürdigsten Andenkens in dem über besagtes Reichs-Gutachten unterm 14. Martii dicti anni emanirten allergnädigsten Rescript sothanen Modum mit ausdrücklichen Worten approbiret, und daß (sunt iterum formalia) hierunter kein gefährlicher Vorschlag oder Unterschleiff gebraucht werden, expresse reserviret haben: Welchen Modum dann also ferner und bey jeder Gelegenheit beyzubehalten, die hochlöblichen Gesandtschaften um so unbedenklicher werden belieben können, je weniger sie zu dem auf widrigen Fall unumgänglich besorgender, von Ihro Kayserl. Majestät aber selbst in vorangezogenem allergnädigsten Rescript sorgfältigst erwehnten Unterschleiff ihres hohen Orts auch im mindesten einige Wege zulassen, oder denselben zu protegiren, incliniren werden.

Bey welch gebrauchter Vorsorge dann, die vor dieselben, und dero Angehörige hereinbringende Consumtibilia nach wie vor, frey, und ungehindert passiren, mithin dero Immunitäten, und Exemtionen allerdings ungekränkt zu lassen, hiesiger Magistrat des schuldigsten Erbiethens ist; dahingegen aber der gesicherten Zuversicht lebeten, es werden hochlöbliche Gesandtschaften, auch hinwiederum ihren Domestiquen, daß so wenig von ihnen, als selbst dero

höchst-

höchst- und hohen Herren Principalen verhoffentlich approbirte, und zu großem Bedruck der Burgerschaft bishero angemaßte Bier- auch Brod- und Fleisch-Ausgeben, wie nicht weniger durch Treibung ihrer Handwerker, und sogar unternommenes Gesellenhalten, in die burgerliche Gewerbe, und Handthierung geschehene empfindliche Eingriffe, (so doch bisanhero an Seiten gemeiner Stadt so oft vergeblich gebetten worden,) der einst nachdrücklich, und vollkommen einzustellen, der Billigkeit nach, nicht entgegen, mithin hiesiger Stadt, und Burgerschaft der von Einwohnung des Hochlöblichen Reichs-Convents obhangenden Nutzen mit mehrern Effect angedeyen zu lassen, in Gnaden geneigt zu seyn. Was aber endlich die geklagte Confusion in Policey-Weesen anbelangt, so stehet solches, zumahlen, was die *Taxam* der *Consumtibilien* betrift, der Gebühr nach zu *remedi*ren, meistentheils, wie oben schon erwehnet, in hiesigen Magistrats Mächten nicht, man wird aber diesseits sich jedesmal so schuldig als willig finden lassen, auf der Höchstansehnlichen Commission, und des Hochlöblichen Reichs-Marschall-Amts Verlangen, zu allem, was etwa hieran zu *redress*iren seyn möchte, nach aller Möglichkeit zu *concurri*ren, immaßen hiesiger Magistrat gewiß selbst seines Orts nichts mehrers wünschet, als alle Verdrießlichkeiten aufgehoben, und nach gemachter guter Ordnung einen beständig vergnügten Aufenthalt der Hochlöbl. Gesandtschaften immerfort unterhalten zu sehen, auch zu solchem Ende ihre Untergebene zu allen deme, was der schuldige gesandtschaftliche Respect, und kundbare Immunitäten erfordern, jedesmal alles Ernstes anzuhalten, nicht ermangeln würde ꝛc.

Nro. II.

Pro Memoria des Stadt-Magistrats zu Regensburg wider die von beeden höhern Collegiis begehrten Umgelds-Befreyung der Comitial-Gesandten Livree- und anderer Bedienten bey Erkauffung von Kleinigkeiten, Brod, Bier, und dergleichen de 4. Aprilis 1748.

Anno 1748. den 1. April wurde in beeden höhern Collegiis privatim gesprochen von der Umgelds-Befreyung der Comitial-Gesandten Livree- und anderer Bedienten, bey Kleinigkeiten, i. e. bey Erkauffung Brod, Bier, und dergleichen wurde die Abrede genommen, von dem Magistrat zu begehren, daß dieser alle Zettel, so die Bediente wegen Maas- und Köpfweis erkauften Biers und nach denen Kreutzern täglich abgelangten Brods und anderer dergleichen Victualien *produciren*, unweigerlich passiren lasse, und seye solcherhalben von diesem ohne ferneren Anstand eine deutliche Erklärung zu fordern: Wie dann auch durch die Chur-Maynzisch- und Chur-Sächsische Gesandtschaften bey denen Deputatis zum Reichsstädtischen Directorio nach besagter Session diesfertwegen der Antrag würklich geschehen ist.

Die Stadt sahe aber solches als eine Neuerung, und vor ihr Publicum allerdings sehr schädliche Sache an, indem, wie bereits unzählige Proben davon vorhanden seyen, der gröste Unterschleif damit vorgehen könnte, wollte auch durchaus nicht darein willigen, sondern eine Deduction deswegen auffsetzen, worinn auch gezeiget worden,

worden, wie ohnehin durch die ganz ohnbefugt von vielen gesandtschaftlichen Bedienten seit der Retour des Reichstages mit Weinen, und ohnzähligen anderen Waaren eingeführten Handel und Wandel der Stadt Publico durch den Reichs-Convent jezo mehr Schaden, als Nutzen zuwachse, und dieses neuerliche Ansinnen der Burgerschaft den gänzlichen Ruin androhe. Würde nun auch diese Vorstellung nichts helfen, und die Sache zu weit getrieben werden, wollte sich die Stadt an die Kayserliche Commission und endlich an Kayserliche Majestät selbst wenden.

Das mehrere aus nachstehenden pro Memoria nur erwehnten Stadt-Magistrats:

Nachdeme des zu noch fürwährender allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigten hochansehnlichen Chur-Maynzischen Herrn Gesandtens und Reichs-Directoris Excellenz lezthin an Cammerer und Rath hiesiger Stadt durch den zum Reichsstädtischen Directorio mit verordneten Consulenten die Eröfnung gelangen zu lassen beliebt haben, wie die fürtrefliche Comitial-Gesandtschaften beyder höhern Reichs-Collegiorum, wegen der Ihnen und den Ihrigen verweigerten Befreyung von dem Umgelds-Pfenning für das braune Bier sich mit einander besprochen, und dafür gehalten hätten, daß man Ihnen, hochermeldten Gesandtschaften, in dero wohlhergebrachten Immunitäten einigen Einhalt zu thun, und den würklichen Genuß der erstbemerkten Befreyung zu entziehen, auf Seiten bemeldter Stadt nicht gemeinet seyn würde: Wobey jedoch, zu Verhütung des besorglichen Unterschleifs, wäre für gut befunden worden, daß ein jeder gesandtschaftlicher Bedienter solche Befreyung oder Vergütung des Umgelds nicht anders, als gegen Vorzeigung eines unter herrschaftlicher Hand und

Siegel gefertigten Freyzettels, für ein auf das Jahr über zu bestimmendes passirliches Quantum, und zwar ein **Unverheuratheter für 16, und ein Verheuratheter für 24. Eymer braunes Bier zu genießen haben sollte**; So findet sich obenbemeldter Magistrat gemüßiget, und nimmt sich hiemit die Freyheit, hochgedacht Seiner Excellenz in ehrerbietiger Antwort, nebst der zuverläßigen Versicherung, daß man disseits sich gewiß niemals zu Sinn kommen lassen, denen hohen Gesandtschaftlichen Vorrechten und Immunitäten im mindesten zu nahe zu tretten, sondern vielmehr für dieselben alle geflissenste Aufmerksamkeit hege, und beständig beyzubehalten gedenke, die in nachfolgendem so kurz als möglich gefaßte Erläuterung und gegründete Vorstellung vorzulegen.

Das sogenannte **Umgeld**, eine zum Besten hiesiger gemeiner Stadt, vermög uralten Privilegien, Statuten und Observanz vom Getrayd, Korn und Malz, wie auch vornehmlich von allerley Getränke, abzuführende, zu Bestreitung vieler offentlicher äusserst schwerer Kosten ohnentbehrlich gewidmete, jedoch in Vergleichung gegen andere Orte überaus mäßig angesetzte Abgabe, ist überhaupt, in so ferne selbige das braune Bier betrift, als eine von jedem burgerlichen Brauer, nach Beschaffenheit seines Gewerbs und Verschlusses, zu erholende Anlage zu betrachten. Es ist zwar an deme, daß bey Bestimmung des Bier-Satzes jedesmal auch auf das darauf haftende Umgeld der Bedacht genommen, folglich selbiges, dem Ansehen nach, eigentlich von denen, die das Bier trinken und bezahlen, entrichtet wird; Allein weder der Magistrat, noch das zur Aufsicht über diese Gefälle und zu deren Verwaltung nachgesetzte Amt vermag und begehret zu wissen, aus was für Personen, und wie viel an diese oder

jene

jene ein jeder Brauer Bier verzapfe und abgebe, oder, ob zufälliger Weis auch Leute, die sonst gemeiner Stadt nicht unterworfen, und ihrer persönlichen Rechte halber von Leistung obrigkeitlicher Gebühren befreyet sind, ihren Theil davon empfangen und genießen? Sondern man hält sich wegen der Berechnung und Erhebung lediglich an die burgerliche Brauschaft. Eigentlich also findet eine Umgelds-Freyheit in Absicht auf das braune Bier gar nicht statt.

Die Vorfahren am hiesigen Stadt-Regiment haben diesen Satz lange Jahre hindurch, und ohne sonderlichen Widerspruch behauptet. Es findet sich keine Spur, daß selbiger bey denen sonst gar oft von Zeit zu Zeit hier gehaltenen Reichs- Collegial- und Wahl-Tägen jemals angefochten worden; vielmehr haben allen dawider etwa zu besorgenden Einwendungen die, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Reichs üblicher, und Vertragsmäßiger Concurrenz des Magistrats, abgefaßte offentliche Gesetze und Verordnungen von Zeit zu Zeit hinlänglich vorgebeuget.

Die Reichstags-Policey-Ordnung von Anno 1613. stellet unter der Rubric: daß sich eine Nation gegen die andere friedlich und einträchtig verhalten sollen, die buchstäbliche Verfügung dar, „Alle und jede, was Nation dieselbe seyn, sollen sich ehrer„bietig und freundlich gegen einander verhalten, jedem um „sein Geld zu zehren, zu kauffen und zu verkauffen, ohne „Schmählerung des Raths Privilegien, Umgelds und an„dern Gebühr, vergönnet werden.

In die, bey Gelegenheit der beyden folgenden in hiesiger Stadt 1641. und 1653. gehaltenen Reichstägen, publicirte Policey-Ordnungen ist die sorgfältige Verwahrung des disseitig privilegirten Umgelds an eine noch bequemere Stelle eingeruckt, und unter die Rubrique: Wein- Bier- und Essig-Kauf den dießfalls bestimmten Preisen die ausdrückliche Erklärung vorgesetzt worden: „daß „es darnach in Ausschenken des Weins, Biers, und andern „Getränks, ohne Schmählerung des Raths Privilegii, Um„gelds und andern Gebühr, solle gehalten werden.

Die zu Anfang der bis hieher fortdaurenden Reichs-Versammlung Anno 1663. ergangene Policey-Ordnung verfüget unter der gleichlautenden Rubric mit ausdrücklichen Worten: „daß, um den „nachstehenden Werth in Ausschenkung des Weins, Biers, „und anderen Getränks, ohne Schmählerung des Raths privi„legirten Umgelds und anderer Gebühr, verkauft werden sollte.

Dieser noch fürwährende Reichstag hatte bereits in die 15. Jahr gedauert, ehe hoher und niederer Comitial-Personen Umgelds-Freyheit für das braune Bier in Anregung gebracht worden, obgleich, nach der damaligen Lebensart, die Bedürfniß dieses Getränkes bey denen Gesandtschaftlichen Tafeln selbst viel beträchtlicher, als heut zu Tage mag gewesen seyn.

Als nun nach und nach wegen erst berührter Befreyung ein- und anderer Anspruch auf die Bahn gebracht worden, und insonderheit 1677. von beyden höhern Reichs-Collegiis das Ansinnen an den Magistrat geschehen ist, bey denen Bierbrauern zu verfügen, „daß von Comitial-Personen NB. für einen Eymer Bier nur

dessen

dessen eigentlicher Werth, ohne Anrechnung des Umgelds, gefordert und genommen werde; So hat man auf Seiten der Stadt ein mehrers, als verlanget worden, zu disseitigem Nachtheil einzugehen weder nöthig gehabt, noch auch in der That ein mehrers gethan, als daß man sich endlich zu einer Nachsicht wegen Verumgeldung des braunen Biers, so unter den Reiffen in ganzen Eymern, und Bässern, von Comitial-Personen, hohen und niedern Standes, zu eigenem Genuß, abgelanget und eingeleget wird, unter behutsamen Einschränkungen, verstanden hat: Zweifels ohne würde man auch dieser mäßigen Ausnahm von der sonst vestgestellten Regul mehrere Schwürigkeiten entgegen gesetzet, und die durchgängige Unstatthaftigkeit einer, vermöge der sonst unstreitigen Personal-Exemtion desjenigen, der sich des braunen Biers bedienet, angesprochenen Umgelds-Freyheit überzeugend dargethan haben, wann der Brauer dazumahl schon, so wie seither zu den neuern Zeiten, das Umgeld nicht erst von dem Bier, sondern von dem darzu zubereiteten Malze, zu berechnen und abzuführen gehabt hätte, nach welcher unumgänglich veranstalteten neuern Einrichtung nicht einmal das Umgeld auf jeden Eymer so viel abwirft, als es sonsten betragen hat, und als dafür nach der vorbemerkten Nachsicht pfleget nachgelassen oder vergütet zu werden.

Nichts desto weniger hat man es bey demjenigen, worzu man sich einmal verstanden hat, ohne Abänderung bewenden, hiernächst aber bey vorfallender Gelegenheit nicht aus der Acht gelassen, auf der gehörigen Einschränkung zu beharren, und den darunter bestimmten Unterscheid auch durch obrigkeitliche Bescheide den bürgerlichen Bierbrauern zu ihrer Benachrichtigung und Beobachtung einzuschärfen, daß

man nehmlich für das: an gefreyte Personen in ganzen Eymern und Väßlen unter den Raiffen, zu deren eigenen Genuß und Trank gegebene, nicht aber auch für das, an dieselbe in der kleinern Maaß- und Kopfweis ausgezapfte Bier den Abzug des Umgelds zugestehen wolle und könne.

Solchergestalt determinirte Verfügung ist nicht nur auf die einer jeden Obrigkeit für die Verwahrung der offentlichen Einkünften vor schädlichen Unterschleif, und widerrechtlichen Abzwackungen Amts- und Gewissenshalber obliegende Sorgfalt, und dazu benöthigte Klugheit, sondern auch vornehmlich auf die hier einschlagende Rechte, und deren bündige *Application*, wie nicht weniger auf eine aller Orten hergebrachte Observanz gegründet.

Man vergehet sich keinesweges so weit, daß man den weitern Umfang, welchen die Gesandtschaftliche Immunitäten entweder nach denen Gesetzen des Völkerrechts sich billig zueignet, oder vermittelst einer gleichsam stillschweigenden Einwilligung, und daher abhangenden Verjährung durch eine allgemeine Gewohnheit allenthalben gewonnen hat, einige Schranken setzen wollen, wann man hiebey mit wenigen zu bemerken sich die Freyheit nimmt, wie kein Rechts-Lehrer, noch irgends ein anderer Scribent, der sich etwa mit Abhandlung dieser Materie beschäftiget hat, solcher angezogenen Immunität eine sogar ausnehmende Kraft und Würkung zuschreibe, daß vermög selbiger die von Gesandtschaften und Bedienten, nach der an dem Ort ihres Aufenthalts eingeführten Anlage für ihre tägliche Bedörfnisse bey deren nach und nach im kleinen beschehenen Einkauffe unvermerkt entrichteten Abgabe, und nach einer

genauen

genauen Ausrechnung sollten zurück gegeben, oder vergütet werden.

Nach gründlicher Beurtheilung verschiedener Rechts-Lehrer sind NB. dergleichen Gefälle, womit allerley Lebens-Mittel belegt sind, eigentlich als ein Theil des dafür zu zahlenden Preises anzusehen. Da nun eines Orts ordentliche, ja sogar eine *Municipal*-Obrigkeit den Werth der allgemeinen Feilschaften, und der zur täglichen Nahrung erforderlichen Bedürfnisse zu bestimmen, und deren Tax vorzuschreiben, nach denen gemeinen Rechten wohl befugt ist, dergleichen Verfügungen freylich ihre Bürger und Unterthanen hauptsächlich angehen und verbinden; so ist weder eine Möglichkeit ausfündig zu machen, noch ein richtiger Grund vorhanden, wie und warum fremden und sonst gefreyten Personen hierinn eine Ausnahm zustatten kommen könne und solle?

Die aus dem Aufenthalt der Reichs-Versammlung sich ergebende Einschränkung einer Stadt-Obrigkeit in Absicht auf solche nur angezogene Befugnisse wird gewiß den daraus gefolgerten Satz in der genauesten Application auf gegenwärtige Object weder entkräften noch abändern, wann nur der vorhin aus der Reichstags-Policey-Ordnung hergebrachten Verwahrung des gemeiner Stadt zustehenden Umgelds die gehörige Rucksicht nicht entzogen wird.

Selbst in Residenzien und andern Orten durchgehends, wo etwa auswärtige Gesandten sich befinden, erstrecket sich bey der strengsten Behauptung, und dem vollständigsten Genuß aller, sowohl durch das Völkerrecht bestimmten, als durch ein

allgemeines Herkommen eingeführten gesandtschaftlichen Rechte, Vorzüge und Freyheiten, die Befreyung von denen öffentlichen Impoſten höchstens nur auf die *all'in groſſo* erkauften Nothwendigkeiten und Bequemlichkeiten; Hingegen wird denen in dergleichen Gesandtschaftlichen Gefolg und Diensten stehenden Personen eine Wiedererstattung oder Zurückgabe der fast aller Orten auf den meisten Lebensmitteln, und besonders auf allerley Getränk, haftenden, und bey deren *alla minuta* geschehener Anschaffung würklich schon bezahlten Landesherrlichen, ja wohl gar Stadt-Obrigkeitlichen, Anlagen und Gefälle, nirgendswo zugestanden: daraus aber weder eine Verletzung des Völker- und Gesandtschaften-Rechts, noch ein Abbruch der aus jenen herfliessenden und sonst unwidersprechlich erkannten Immunitäten gefolgert.

Unter so vielen, theils durch öffentliche Staats-Schriften erörterten, theils in besondern Lehr-Gebäuden erläuterten Articuln der Gesandtschaftlichen Vorrechten findet man nirgends einen jemals geäuſserten Anspruch auf dergleichen durch alle Kleinigkeiten hin sich erstreckende Befreyung, noch die mindeste über deren Verweigerung geführte Beschwehrde.

Ein durchgängiges Stillschweigen von dieser Materie läßt beynahe vermuthen, daß hohe Gesandtschaften entweder allenthalben die moralische Unmöglichkeit einer allzuweiten *Extenſion* ihrer Immunität auf alle und jede Bedürfnisse nicht weniger, als die Bündigkeit anderer Gegengründe von selbst einsehen, und dahero die dagegen vorwaltende allgemeine Observanz, als eine bekannte und billige Sache, sich gefallen lassen, oder wenigstens den darwi-

der

der vorzukehrenden Betrieb nach der Geringfügigkeit des Objects für eine auſſer aller Verhaltniſſe mit ihrer erhobenen Würde geſetzte Beſchäftigung gehalten, und alſo ſchlechterdings unterlaſſen, ſo nach immer auch andere mit einem offentlichen Charakter von einem auswärtigen Hof her verſehene, wiewohl in eine niedere Claſſe gehörige Perſonen hierinn ebenfalls ſo, wie gemeiniglich in vielen andern Stücken, nach dem Beyſpiel groſſer Miniſtres vom erſten Range, mit einer ruhigen Diſcretion ſich gerichtet haben.

Bey allem dem begreift man diſſeits gar wohl, daß die Immunität der vortreflichen Comitial-Geſandtſchaften ſich keineswegs bloß nach den allgemeinen Sätzen des Völkerrechts, noch nach einem durchgängigen Bezeigen der Europäiſchen Höfe gegen auswärtige Geſandten, vielweniger aber gar nach einer etwan zwiſchen dieſem und jenem Hof reciprocirlichen Obſervanz abmeſſen laſſe, ſondern vielmehr in ihrem eigenem, nach der innerlichen Beſchaffenheit des deutſchen Staats-Cörpers durch beſondere Reichs-Geſetze erweiterten Umfangs müſſe betrachtet werden.

Das fürnehmſte Augenmerk iſt bey deſſen gehöriger Beſtimmung unſtreitig auf das unterm 13ten Febr. 1666. an Kayſerl. Majeſtät deswegen abgelaſſene Reichs-Gutachten, und auf das ſofort nach deſſen Veranlaſſung unterm 4ten Martii ergangene allerhöchſte Kayſerl. Edict zu richten. Das im erſten enthaltene allergehorſamſte Anſuchen und der darauf, vermöge des letztern, erfolgte allergnädigſte Befehl, ſtimmet völlig mit einander überein, und gehen dahin: daß Churfürſten, Fürſten und Ständen, und deren Abgeſandten, und Abgeordneten, ſo ſich auf Reichs- Collegial- Deputations- und Crayßtägen befinden, oder dahin verfügen, ihre an das

Ort der angeregten Zusammenkunft abschickende *Mobilia*, *Victualia & Consumtibilia*, als Wein, Bier, Getrayd, Vieh und andere Nothdurft ohne Zoll, Mauth, Aufschlag, Wegegeld, oder einig anderes Entgeld, wie es immer Namen haben mag, auf Fürweisung beglaubter mit ihrer, der Churfürsten, und Ständen, oder deren Abgesandten, Unterschrift und Insiegel bekräftigter Urkunden, aller Orten pass- und repassiret werden sollen.

Eben diese Verordnung ist von Wort zu Wort denen drey neuesten Kayserlichen Wahl-Capitulationen am Ende 8ten Articuls ganz gleichlautend einverleibet, nur mit dem Unterschied und Zusatz, daß selbige in den beyden letztern, nehmlich in weyland Kaysers Carl des VII. glorioſiſſimæ memoriæ, und der jetzt regierenden Kayserlichen Majestät Wahl-Capitulation versprechen, wie auf alle Orte im gesamten Reich, so auch auf die Kayserliche Erblande, erstrecket, zuletzt aber auch eine ausdrückliche Vorsehung, wegen des dabey zu vermeidenden Unterschleifs, mit angehänget worden, welchen ohnehin auch schon das angeregte Kayserliche Edict von Anno 1666. untersaget.

Die angezogene Worte dieser Verordnungen sind so klar und deutlich, und überhaupt so beschaffen, daß sie weder eine Auslegung nöthig haben, noch vollends nach der ungezweifelten Rechts-Regel, daß sie eine besondere Exception der Reichs-Gesandtschaften in sich begreifen, die mindeste Ausdehnung Platz greifen lassen.

Nun ist darinnen offenbahrlich nur die Reichsgesandtschaftliche Befreyung von Zöllen, Mauthen, und dergleichen Abgaben, für die ander-

anderwärts her an dem Ort der Zusammenkunft abschickenden Mobilien und Victualieu vest gestellet und anbefohlen. Weder aus einem daselbst enthaltenen Wort, oder Satz, noch aus deren völligen Zusammenhang läßt sich auch nur ein Gedanken auf einen Abzug oder eine Vergütung derjenigen im kleinen etwa nach und nach unvermerkt und *virtualiter* entrichteten Abgaben, welche an dem Ort solcher allgemeinen oder besondern Reichs-Versammlungen auf dem alltäglich zur öffentlichen Feylschaft kommenden, oder wohl gar daselbst zubereiteten Lebensmitteln haften, abnehmen, oder mit einiger Wahrscheinlichkeit folgern.

Bey so vielen seit Anno 1666. an verschiedenen Orten gehaltenen Collegial- und Crayß-Tägen, in Ansehen deren die dabey anwesenden Herren Gesandten und Abgeordneten einerley Freyheit mit denen fürtreflichen Comitial-Gesandtschaften zu geniessen haben, so ist wohl niemals ein durch eine so weit getriebene Interpretationem extensivam in die kleineste Theile hinaus beschwehrter Genuß der vollständigsten Immunitäten angesprochen worden.

Augsburg und Frankfurt sind selbst bey des noch fürwährendem allgemeinen Reichs-Convents daselbst eine zeitlang sich ereigneten Aufenthalt mit dergleichen Ansinnen verschonet geblieben, auch der Regensburgische Magistrat hat das Glück gehabt, bey einer fast 80-jährigen Beherbergung der Hochlöblichen Reichs-Versammlung in hiesigen Ringmauren niemals einen so gar weit hergeholten, und auf das genaueste gesuchten, für das hiesige Publicum aber äusserst verderblichen Anspruch gesandtschaftlicher Befreyungen zu vernehmen.

Nach-

Nachdeme man einmal in Absicht auf das Umgeld für das braune Bier, und dessen Nachlaß oder Abzug den mehrbemerkten Unterscheid eingegangen, und vest gesetzt hat; So ist wider selbigen und dessen so viele Jahr hindurch beständige Vollstreckung weder jemals einige Beschwerde geführet, noch viel weniger eine Abänderung der dießfalls genommenen Maaßreguln angemuthet, ja überhaupt vor der Wiederkehr der Hochpreißlichen Reichs-Versammlung von Frankfurt in hiesige Stadt wegen Erlassung oder Wiedererstattung des Umgelds für das an hohe oder niedere Comitial-Personen Köpfweise ausgezapfte braune Bier niemals die mindeste Anregung gemacht worden. Gesetzt auch, es wäre hierinnen, wie nunmehro unter der Hand verlauten will, in den vorigen Jahren jezuweilen etwas vorgegangen, woraus eine Abweichung von der angezogenen Observanz und dem mehrberührtem Unterscheid sich zu ergeben scheine, so könnte doch solches zum Präjudiz der disseitigen Befugnissen, oder zum Behuf einer anderweit daher zu erzwingenden schädlichen Folgerung um so weniger mit einem Bestand geltend gemacht werden, als eine dergleichen Ausnahme, wie hiermit sub fide publica versichert wird, niemals zu des Magistrats Wissenschaft gediehen ist, geschweige dann gar mit dessen Genehmhaltung oder gutwilliger Nachsicht geschehen, sondern vielmehr allenfalls deren heimliche Bewürkung lediglich der Pflicht- und Eydvergessenen Betrügerey dieses oder jenes Brauers, und folglich einer strafbaren Uebertrettung der an die bürgerliche Brauschaft wiederholtergangenen obrigkeitlichen Verordnungen und Bescheide, wordurch alle und jede Ausschweifung über den oftbedeuteten Unterscheid ernstlich untersaget ist, zuzuschreiben wäre.

Ueberhaupt hätte der Magistrat gehoffet, mit dem neuerlichen Ansinnen einer Erlassung, Zurückgab, oder Vergütung

des

des Umgelds für das von Comitial-Personen, hohen, und niedern Standes unter der burgerlichen Brauschaft Köpfweis abgelangte Bier ganz und gar und um so viel mehr verschonet zu bleiben, je gewisser es ist, und je deutlicher von selbst zu Tage lieget, daß ohnehin bey hiesiger Stadt besonderer Situation und beschwerlichen Umständen dießfalls einige Nachsicht viel weniger, als an irgend andern Orten, Platz greifen könne.

Man möchte auch hierüber auf Vorschläge und Auskünfte verfallen, wie sie nur immer Namen haben können; so würde doch darbey eine zuverläßige Sicherstellung der disseitig hergebrachten Befugnisse, und unstreitig zustehenden Gefällen vor so häufigen als empfindlichst nachtheiligen Unterschleiffen und Bevortheilungen nicht können ausfündig gemacht werden.

Die nach einer gewissen Proportion zu bestimmende Aussetzung eines alljährlich passirlichen Quanti an braunem Bier, dessen allzumilde Determination jedoch so, wie solche durch die Eingangs angeführte Eröfnung in Vorschlag gebracht worden, an- und für sich selbst schon dem hiesigen Publico ein äusserst beschwerlicher Einbuß von einem Jahr zum andern, als eine ganz unverschuldete Contribution aufbürden würden, und wofür einem jeden gesandtschaftlichen Livrée-Bedienten der Abzug oder die Vergütung des Umgelds sollte zugestanden werden, dörfte noch endlich anderwärts, hier aber gewiß nicht den Schein einer bequemen Auskunft haben noch erlangen, als bis die hiesigen Stifter, und Clöster ihr so unanständiges als wiederrechtliches Bier-Auszapfen einstellen, und überhaupt alle unbefugte Zech-Stuben, und Winkel-Schenken zugeschlossen werden; Damit man wenigstens bey einer dergestalt behörig eingerichteten Ein-

schränkung eine sichere Vermuthung schöpfen könnte, daß von dergleichen befreyten Personen das benöthigte Getränk unter der bürgerlichen Bräuschaft genommen, und also das Umgeld, so ihnen für das passirliche Quantum jährlich sollte zurück gegeben werden, vorerst schon wirklich nach und nach entrichtet worden.

Dann bey dem dermaligen, leyder! eingerissenen, und von Tag zu Tag sich häuffenden Mißbrauch, und der hieraus dem Publico immer mehr und mehr zuwachsenden ohnleidentlichen Beeinträchtigung, worwider die allerhöchste kayserl. Judicata und Paritoriæ, erkannte Executions-Commissionen, und in solcher Absicht ergangene Excitatoria, und die sodann von Seiten des höchstlöbl. Creyß-Ausschreib-Amts abgelassene Dehortatoria noch bis diese Stunde zu keiner werkthätigen Hülfe gediehen sind, würde doch mehr angeregtes Expediens gemeldter Stadt-Einkünften nicht etwan nur quoad lucrum cessans, sondern in effectu quoad damnum emergens, ein empfindlicher Abgang zugefüget werden, und derselben jährlich die Zurückgabe oder Vergütung einer beträchtlichen Geldpost, welche sie doch niemals in der That empfangen hätte, zur Last fallen, indeme sich gar leicht zum Voraus absehen lässet, daß, sobald nur einmal dergleichen vorgeschlagene Auskunft festgestellet wäre, ohne einigen Unterscheid ein gesandtschaftlicher Bedienter, wenn er auch noch so wenig, oder wohl gar kein Bier von denen bürgerlichen Brauern, sondern alles, oder doch das meiste aus denen Stiftern und Clöstern das ganze Jahr hindurch getrunken hätte, dennoch gegen das Ende desselben den Betrag des nie entrichteten Umgelds für das ihm bestimmte passirliche Quantum zurück fordern würden.

So wenig nun zwar von allerseits vortreflichen Herren Gesandten, nach der disseitigen ungezweifelten Zuversicht, dergleichen Mißbrauch

und

und Unterschleif sich einigen Beyfalls, ja noch viel minder einer Unterstützung würde zu getrösten haben; eben so wenig kan man sich jedoch dessen hinlänglicher Verhütung versprechen, da man von selbst sich gar wohl zu bescheiden weiß, daß für jede hohe Herrschaft eine genaue Obsicht über ihre Bediente, woher diese das Jahr über ihr Bier zu nehmen pflegen, und die so noch wegen Abgab und Einrichtung der auszustellenden Frey-Zettel zu treffende Verfügung, weder thunlich noch schicklich, noch beliebig seyen, das nothgedrungene Anbringen aber der in solchem Fall gewiß unausbleiblichen vielfältigen Ausschweifungen und Mißbräuche, und der sodann darüber zu führenden Klagen ohnfehlbar zu einer besondern Beschwerlichkeit, und gar bald zum empfindlichen Verdruß gereichen dörfte.

Sollte aber von jeder hohen Behörde einem ihrer Canzley-Verwandten auch der gemessenste Auftrag wegen richtiger Besorgung solcher Frey-Zettel ertheilt werden; so dörfte doch dabey, außer deme, daß die sorgfältigste Aufsicht allem Unterschleife vorzubeugen nicht hinreichend seyn würde, das Publicum vor einer allzumilden Connivenz, ja gar einer je zuweilen geflissentlichen Bemäntelung des mit unterlaufenden Mißbrauchs, gar schlecht gesichert seyn; welche Besorgniß um so viel gegründeter ist, als verschiedene aus dem bisher zum Vorschein gekommen, und zum Theil, nach dem oben bemerkten Unterscheid, disseits abgewiesenen Attestatis, und anmaßlichen Frey-Zettuln abzunehmende Data, worüber man in einem genaueren Detail sich einzulassen, aus gewissen Menagement vor der Hand noch einigen Anstand nehmen will, von ein- und andern Canzley-Verwandten Billig- und Aufrichtigkeit in diesem Stück bey seiner Principalschaft selbst eben keinen allzuvortheilhaften Begriff veranlassen dörften.

Doch hat man gewiß nicht erst nöthig, die hieraus weiters zu gewartende Verkürzung der hiesigen rechtmäßigen Einkünfte durch eine etwa unzeitig scheinende Besorgniß in einer entfernten Möglichkeit vorzustellen, nachdeme leyder! deren Würklichkeit schon vermittelst einer seit langen Jahren geprüften, und durch immer neue Entdeckungen von Zeit zu Zeit bestärkten Erfahrung, von dem auch in andern Dingen vorwaltenden häufigen Mißbrauch der Canzley-Päße und Attestaten mit einer eindringenden Ueberzeugung nur allzubegreiflich gemacht wird. Wären auch davon so mancherley hinlängliche Proben nicht vorhanden, so würde sich doch durch das augenscheinliche Befinden einer schädlichen Würkung gar bald deren wahre Quelle und eigentliche Ursache verrathen, da die Gegeneinanderhaltung der vorhandenen Rechnungen sogleich klärlich ausweiset, daß währenden Aufenthalts des hochpreißlichen Reichs-Convents in Frankfurt ein jedes Jahr an Umgeld-Gefällen für hiesige Stadt um ein merkliches ergiebiger, als noch keines seit dessen Zurückkunft ausgefallen ist, welches doch fürwahr fast unmöglich wäre, wann alle und jede zu allerseits hochansehnlicher Gesandtschaften Gefolg und Bedienung gehörige Personen an dem erlaubten Genuß ihrer Befreyung von bürgerlichen Abgaben sich begnügen liessen, und nicht viele von ihnen selbigen über die Schranken der eigenen Bedürfnisse, auch auf einen unanständigen Handel und Wandel in widerrechtliche heimliche Gewerbschaft, und allerley andern Unterschleif erstreckten, worzu ihnen doch gewiß weder die Sätze des Völkerrechts, noch diejenige Verordnungen der Reichs-Gesetze, worinnen von Immunitäten gewisser Personen die Rede ist, nicht den mindesten Schein einer Befugniß geben, sondern vielmehr die Unternehmung solcher bürgerlichen Nahrungs-Geschäfte schlechterdings und ausdrücklich verbieten, und insonderheit die Enthaltung

tung von aller Wirthschaft und Kaufmannschaft erheischen und vorschreiben.

Dergleichen in mehr als einem hohen gesandtschaftlichen Quartier von Haus-Officiers und Bedienten in so manchfaltiger Art und Gattung bisher fast öffentlich getrieben, und noch immer fortwährende Handlung, Gewerbschaft und Handthierung, worüber verschiedene ganze Innungen und Zünfte der hiesigen Burgerschaft seufzen und wehklagen, und sich zur Zeit nur noch mit einiger Hoffnung trösten, wegen der ihnen daher zur Last fallenden Beeinträchtigungen und Nahrungs-Abbrüche durch die theils auf ihr geziemendes Ansuchen nächstens besonders zu verfügende obrigkeitliche Vorstellungen, oder durch ihre bey denen höchsten und hohen Behörden endlich anzubringen bemüssigte Beschwerden, eine gedeyliche Erleichterung und Hülfe zu erlangen, wie nicht weniger der aus solchen unbefugten Unternehmungen und Eingriffen dem hiesigen *Ærario* zuwachsende Schaden und Abgang an seinen so Rechts-gegründeten als benöthigten Zuflüssen mag indessen zu weiterer Ueberlegung einer wahrscheinlich zu bestimmenden Verhältniß Anlaß geben, ob hiesige Stadt in denen ihr ungezweifelt zustehenden Gefällen, wann alles und jedes von allen Seiten her auf das genaueste gesuchet werde, von allerseits fürtreflichen Comitial-Gesandtschaften Angehörigen und Bedienten, wenn auch diese guten Theils noch ferner nach der hiesigen vieljährigen, und ohnehin auch anderer Orten durchgängigen Observanz ohnvermerkt die ordentliche, zumahl sehr mäßige Abgaben für ihre *alla minuta* angeschaffte Bedürfnisse, und insonderheit das wenige Umgeld für das bey denen bürgerlichen Bierbrauern Köpf-weiß abgelangte, oder genossene

Bier nach und nach etwa virtualiter entrichten, mehr Nutzen oder Schaden habe?

Ueber dieses giebet ja die augenscheinliche Erfahrung, daß durch den Aufenthalt des hochlöblichen Reichs-Convents in hiesiger Stadt dem Ærario gewisse unumgängliche Ausgaben zuwachsen; der erforderliche Holz-Vorrath zu Erheitzung der für die gewöhnliche Reichs-Raths-Versammlungen und andern daher abhangenden Beschäftigungen gewidmeten Zimmer; die Herbeyschaffung der dabey benöthigten Schreib-Materialien, die Unterhaltung einer stärkern Garnison, als sonst nöthig seyn würde, die beständige Reparatur des durch das viele Fahren mehr als ausser dem einer unaufhörlichen Schadhaftigkeit ausgesetzten Stadt-Pflasters, und andere Dinge, mögen etwa von gar geringschätzigen Betrag und weniger Erheblichkeit zu seyn scheinen; dennoch ist der gemeldter Stadt daher zufallende jährliche Aufwand ansehnlich genug, und zum wenigsten so beschaffen, daß er der von gesandtschaftlichen Bedienten zufälliger Weise, und ohnehin sehr mäßig zugehenden Einnahm des Bier-Pfennings gar wohl darf an die Seite gesetzet werden. Man würde übrigens Bedenken getragen haben, solche vielleicht noch niemals einer Aufmerksamkeit gewürdigte Objecta darzustellen, wenn man nicht zum Voraus versichert wäre, daß allerseits hochansehnlichen Gesandtschaften Einsicht zu der hieraus der disseitigen Intention nachzuziehenden Folgerung, wie man von beeden Seiten auf das genaueste suchen sollen, noch können, und dero Billigkeit zu dem ungezwungenen Beyfall, wie die natürliche Rechts-Regul: qui sentit commodum, debet etiam sentire incommodum, auch in Conversione ihre gute Richt- und Gültigkeit haben müssen, von selbst werde geleitet und bewogen werden. Eine überzeugende Känntniß von einer hochlöblichen Reichs-Versammlung Reichs-gepriesenen Eifer für die Auf-

Aufrechthalt- und Beschützung nicht nur hoher und niedriger, sondern auch geringer und unvermögender Stände, bey ihren wohlhergebrachten Rechten und Gerechtsamen verstattet nicht, nach Anleitung der unwidersprechlichen Rechts-Gründe, noch erst ausführlicher darzuthun, wie einem Dritten sein Recht nicht einmal per Unanimia, geschweige dann etwa nur per Majora könne entzogen werden, sondern es lässet vielmehr eine Hochachtungs-volle Zuversicht hoffen, daß von Seiten einer so erhabenen und erleuchteten Versammlung hiesige Stadt, zumal bey gegenwärtigen für alle und jede fürtrefliche Gesandten sehr niedern und geringfügigen, hingegen einzig und allein in Rücksicht auf die disseitige Verfassung und das gemeine Stadt-Weesen überaus beträchtlich- und wichtigen Gegenstand dergleichen Verhängniß nicht werde zu befahren haben, die genauere Beschäftigung mit einer angeregten Ausführung eines ohnehin ohngezweifelten Satzes, und dessen hieher gehörigen Application als eine überflüssige Weitläuftigkeit billig bey Seite gesetzet.

Bey allen diesen vorwaltenden besondern Umständen und triftigsten Gründen heget zu Eingangs hochermeldten fürtreflichen Herrn Gesandten Excellenz hocherleuchteter Einsicht und preißwürdigster Gemüths-Billigkeit der hiesige Magistrat das ehrerbietige Vertrauen, Dieselben werden für die Aufrecht-Erhaltung einer auf uralten Privilegien, Statuten und Observanz best-gegründeten, ja selbst durch die Reichstags-Policey-Ordnungen anerkannten und gesicherten Art, von öffentlichen Einkünften, welche, schon beygebrachter maßen, sonst zu Bestreitung verschiedener, dem hiesigen Stadt-Weesen obliegender schwerer Kosten gewidmet und ohnentbehrlich sind, darzu aber, bey so viel von allen Seiten her, insonderheit auch von manchen gesandtschaftlichen in- und ausser der Livree stehenden Bedienten sich häufig zudringenden Beeinträch-

trächtigungen und Verkürzungen, je länger je weniger zureichen wollen, die diesseits Amts- pflichtmäßige Sorgfalt nicht verargen, vermöge deren man sich gemüssiget finde, alles Anrathen einer hierinnen vorzunehmenden, nicht nur der durchgängigen Observanz anderer Orten entgegen lauffenden, sondern vornehmlich allhier am wenigsten statt findenden und äußerst schädlichen, ja grundverderblichen Neuerung, mit ohnabänderlicher Beybehaltung alles geziemenden Respects, ein für allemal abzulehnen.

Mit seiner Excellenz hochgeneigtesten Erlaubniß nimmt man sich noch schließlichen die Freyheit, das so respectueuse als angelegentliche Ersuchen mit beyzufügen, dieselben geruhen, nicht nur selbst dero hohen Orts die nochmalige vollständige Versicherung von des hiesigen Magistrats ohnverletzlicher, geflissenster Aufmerksamkeit für die gesandtschaftliche Vorrechte und Immunitäten gnädig anzunehmen, sondern auch dardurch bey bequemer und dienlich scheinender Gelegenheit allerseits hochansehnlichen Comitial- Gesandtschaften von denen in der vorseyenden Materie, etwann aus ungleichen Berichten, oder unzulänglicher Information, vorgefaßten Meynungen, und vielleicht vorhabenden weitern Zumuthungen hochvermögend abzuleiten, und hierinnen überhaupt dero nicht minder billige und gnädige Gesinnung für hiesiges Stadt- Weesen zu des Magistrats ohnvergeßlicher Danknehmung, werkthätig und gedeylich vorwalten zu lassen. Regensburg den 4ten April Anno 1748.

Nro. III.

Nro. III.

Lit. C.

Puncta,

welche bey Einnehmung eines Hochlöblichen Reichs-Convents allhier in Augsburg zu ohnumgänglich höchst nöthiger Conservation hiesigen Stadt-Weesens vorläufig fest zu setzen.

Dictatum Augsburg den 18. Sept.
Anno 1713. per Moguntinum.

Elect. J. publ. Tom. V. N. XXXIX. p. 862.

Nachdeme sowohl von Ihrer Römischen Kayserlich- und Königlichen Majestät, als auch Hochlöblichen Reichs-Convent, vermög ohnlängst ergangenen Reichs-Gutachtens, und darauf erfolgten Kayserlichen Commissions-Decrets, allergnädigst erkannt, und für nöthig befunden worden, die höchstlöbliche Reichs-Versammlung von des heiligen Reichs-Stadt Regensburg, als dem ordinario loco des noch fürwährenden Reichs-Tags wegen sich geäusserten gefährlichen contagiösen Zeiten, und Läuften anhero nacher Augsburg ad interim zu transferiren; so hat man von Seiten erstgedachter Stadt Augsburg solchergestalt kein Bedenken getragen, nach verflossener Zeit zu Haltung der bereits beliebt- und abgeredeten in solcherley leidigen Occurrentien zu allerseits Sicherheit nöthigen Contumacie, zu Bezeigung des aller und- unterthänigsten, auch schuldigsten Respects hochermeldten

Reichs-Convents, nach beschehener gnädigsten Notification, in aller Geziemlichkeit zur Einnahm sich, doch dergestalten, willigklich zu bequemen, daß zugleich auch und hinwiderum in mildgütigster Consideration, daß bey allhiesiger Stadt durch die vor 10. Jahren erfolgte feindlich harte Belager- und Bombardirung, auch Occupation, das gemeine Weesen sowohl an seinen noch nicht wieder zum vorigen Stand gebrachten Fortificationen, auch andern Stadt und Privat-Gebäuden, durch Brand und andere feindliche Gewaltthätigkeiten, bevorab an dessen Publiquen Gefällen, und Intraden überaus hart mitgenommen, und bis auf das gänzliche Verderben dermassen ruiniret worden, daß man bis gegenwärtige Zeit, und noch lange Jahre hinaus ad seram posteritatem sich nicht erholen wird können, von Seiten einer hochansehnlichen Reichs-Versammlung, über nachfolgende in sich selbst redende in der Billichkeit bestehende Puncten man sich gnädigst, und willfährigst zu declariren belieben würde, daß

Imo: Weilen Reichskündig hiesige Stadt weder Land noch Leute (das hergelassene Dorf Bechhaussen ausgenommen) besitzet, auch keinen Korn, oder Weinwachs, noch andere proventus naturales hat, sondern blos und allein mit dem noch übrigen geringen sehr geschwächten Commercio, auch in subsidium aufgeborgten überschweren auf anderthalb Millionen angewachsenen Schulden-Last, die obhabende harte Reichs- und Creiß-Præstationes, der ordinaire unentbehrlich grossen Stadt-Ausgaben zu geschweigen, abzuführen nicht vermag, die denen hohen Gesandtschaften zukommende *Legations-Jura* und *Exemtiones* nicht allein ohne einigen *Excesse*, Schmäler- oder Beschädigung der Stadt bisherigen Rechten, Umgelden, und Gefällen *exerciret*, und alle dero *Subordinirte* dahin ernstlich anzuweisen, sondern auch ex mera gratia & commisseratione gegen

gen allhiesiges beträngtes Stadtweesen & citra ullum præjudicium aut consequentiam der hohen Gesandtschaften Exemtions-Freyheit das Fleisch, Bier und Brod bey denen allhiesigen Metzgern, Brauern und Becken, dem jederweiligen üblichen Preiß nach, genommen, anderen aber ein grösseres Quantum nicht Umgeldfrey *prætendi*ret werden möchte, als was eines jeden Herrn Gesandten selbst billigen Befinden, und an Seiten der Stadt sich hierüber ausbittender Anzeige nach, zu ihrer und ihrer Familien Nothdurft vonnöthen seyn wird, und eigenhändig bescheiniget werden möchte, um nehmlich hierdurch denen sonst ohnfehlbar einschleichenden so ungerecht, als der Stadt an dero Besten, und fast einzigen Gefäll grundverderblichen Contrebanden vorzubeugen, damit diesen von Ihrer Kayserlichen Majestät, dem ganzen Reich, und einem jeden Stand desselben insonderheit zu guten angesehenen höchstlöblichen Reichs-Convent bey der Stadt Augsburg keinen contrarium Effectum der sonst *inevitablen Depauperation* des *Ærarii publici* nach sich ziehen möge.

IIdo. Daß alle fremde hier nicht angesessene Cramer, Handwerker und dergleichen Fabricanten, wie nicht weniger der allhiesigen Bürger- und Kaufmannschaft so höchstschädlichen, und Inhalt der Kayserlichen Privilegien bereits von hier ausgeschafften Judenschaft von dieser Stadt gänzlich und beständig abgehalten, und dahero weder ihnen, Juden, noch einig anderen fremd- oder einheimischen zu der *Legation* eigentlich, oder nothwendig nicht gehörigen Personen Schutz gegeben, sondern hingegen

IIItio Von denen sämmtlichen höchst- und hochansehnlichen Gesandtschaften gleich anfangs dem allhiesigen Magistrat eine Lista oder Verzeichniß all ihrer bey sich habend, und noch ankommenden Angehörigen zu dem Ende communiciret werden möchte, damit man wissen könne, wer zu denen mehr höchstgedachten Gesandtschaften eigentlich gehörig oder nicht gehörig seye, und werden auch dabey

IVto. Wegen Exercirung hiesiger Stadt-Jurisdiction, und was davon dependiret, über ihre Bürger und Angehorige sich da und dorten leichtiglich Differenzien ereignen möchten, so wollte hiesige Stadt, als ein Immediat-Stand, sich solch Exercitii Continuation gleichfalls geziemend und vollkommentlich reserviret, und dabey angelegentliche Ansuchung gethan haben, daß mit Recommendation sowohl in Justiz- als Gratial-Sachen man allerdings verschonet, auch sonsten *quocunque modo*, sonderlich wegen der in hiesiger Stadt, Gebiet und Ringmauer angesessenen Stifter und Clöster nichts präjudicirliches verhängt, sondern besagte hiesige Stadt bey ihren hergebrachten *Juribus Status*, Privilegien, Verträgen, alt hergebrachten Gewohnheiten und führenden Processen ungedruckt gelassen werden möge. Wie dann nicht weniger

Vto und in specie Anno 1614. zwischen einem Hochlöblichen Reichs-Marschall-Amt und denen ehrbaren freyen Reichs-Städten aufgerichtete, und vom Kayser Matthia glorwürdigsten Andenkens confirmirte Vertrag hiehero *utiliter* zu wiederholen und zu beobachten, in all übrigen und gegenwärtig nicht exprimirten Fällen aber

VIto Die bishero kundbare Comitial-Observanz zur Richtschnur dienen, und sonderlich ratione Modi & Executionis in Jurisdictionalibus, nicht weniger, was die Jura & Contractus privatorum anbelanget, alles, wie bishero in Regensburg gebräuchig gewesen, und Rechtens ist, auch allhier also observiret und gehalten werden möchte. Dahingegen

VIImo hiesiger Stadt-Obrigkeit und Bürgerschaft, neben Bezeugung aller gehorsamst-schuldigen Willfährigkeit, und an Handgebung, was denen hohen Reichs-Gesandtschaften in einem so anderen zu sicherer Subsistenz, auch gnädigsten, gnädigen, und hochgeneigten Gefallen dienlich und angenehm seyn wird, mit aller ersinnlichen Aufwartung zu begegnen sich äußersten Fleises wird angelegen seyn lassen.

Lit. A.

Fürstlichen Collegii Erklärung auf der Stadt Augsburg am 18ten Sept. nächsthin dictirte Puncten.

Ibid. N. XXXXIII. p. 980.

Ad 1. Nachdeme denen Gesandtschaften auf Reichstägen ex jure gentium & observantia Comitiali freystehet, die zu Ihr und Ihrer Angehörigen Unterhalt benöthigte Lebens-Mittel, wo sie wollen, zu nehmen; So träget man an Seiten des Fürstlichen Collegii billiges Bedenken, sich solcher Freyheit zu begeben. Es werden aber doch die Fürstlichen Herren Gesandten von selbsten geneigt seyn, Fleisch, Bier und Brod bey denen hiesigen Mezgern, Bierbrauern und Becken, wie bishin, also

ferners zu nehmen, und diesen den Gewinn vor andern zu gönnen, wenn sie es in der Güte und Preiß wie andere liefe: ren. Wobey man sich jedoch die von einem löblichen Magistrat selbsten, als billig, vorausgesetzte Befreyung von Umgeld, wor: unter zweifelsohne alle übrige Anlagen, wie sie Namen haben mögen, verstanden seyn werden, ausdrücklich bedinget, und zu dem Ende eine genaue Verzeichniß, wie hoch solche Anlagen, nicht nur auf Fleisch, Bier und Brod, sondern auch auf Ge: trayd und alle übrige Consumtibilia sich belaufen, nächstens erwarten will. Dahingegen ist man zu Verhütung alles besorgen: den Unterschleifs erbietig, alle Monate oder Viertel = Jahre mit denen Metzgern, Bierbrauern und Becken ordentlich ab: rechnen zu lassen, und das Consumtions = Quantum jedesmal vor sich und die zur Gesandtschaft gehörige Personen mit Hand und Pettschaft zu bescheinen, auch alle mögliche Sor: gen zu tragen, daß von denen Untergebenen kein Unterschleif oder Exceß begangen werde: Wo sich aber je wider Verhoffen dergleichen was zutrüge; So verspricht man, auf vorbringende Klag und Beweiß, es forderfamst abzustellen. Was den Wein inson: derheit betrift, da obligirt man sich ebenfalls die Freyheit nicht weiter, als auf die eigene *Consumtion* und Hausnothdurft zu *extendi*ren, und darüber gleichmäßig einen eigenhändig unterschrie: benen Schein auszustellen.

Ad 2. Dabey hat man kein Bedenken, *supposito*, daß hie: sige Kramer, Handwerksleut und Fabricanten die Gesandtschaften mit anständigen Waaren und Arbeit, auch in leidentlichen Preiß versehen werden, wodurch man sich jedoch seiner Freyheit, die benöthigte Waa: ren auch von andern Orten herbringen zu lassen, keineswegs begeben

haben

haben will. Wegen der Juden wird Magistratus sich mit dem löblichen Reichs-Marschall-Amt zu vernehmen haben.

Ad 3. Die verlangte Verzeichniß hat man mehrentheils citra præjudicium bereits ausgeliefert, wo es aber noch nicht geschehen, da wird man sich dessen auf geziemendes Ansuchen nicht weigern.

Ad 4. Gleichwie man von Seiten des Fürstlichen Collegii der Stadt in ihrer Jurisdiction über Bürger, und Angehörige weder recommendando noch sonsten Eingrif zuthun, gemeint ist; also versiehet man sich dahingegen, daß denen Gesandschaften, da diese an hiesige Bürger oder Angehörige was zu suchen hätten, schleunig unpartheyisches Recht angedeyhen werde. So gedenket man auch die Stadt in ihren hergebrachten Juribus status, Privilegien, Freyheiten, und alten Gewohnheiten, auch führenden Processen, weder in Ansehen der in hiesigen Ring-Mauren befindlicher Stifter, und Clöster, noch sonsten zu kränken, oder in einige Weise zu beeinträchtigen.

Ad 5. Dieser Punct kommt auf eine Vernehmung mit dem löblichen Reichs-Marschall-Amt an.

Ad 6. Man ist nicht zuwider, daß es in denen hier nicht ausgedruckten Fällen bey der Reichs-Tags Observanz gelassen, und was zu Regensburg üblich gewesen, auch hier beobachtet werde; Man hätte aber wünschen mögen, daß, was bey diesem Passu weiters de modo executionis in Jurisdictionalibus, dann de juribus & Contractibus privatorum gemeldet worden, etwas deutlicher wäre exprimiret gewesen, und will ja nicht hoffen, daß Magistratus darunter einige

nige Cognition, Jurisdiction, oder execution in civilibus, vel criminalibus über die Gesandtschaften oder deren Angehörige werde verstanden haben, als welches man Fürstlicher Seits, als eine wider alle Völker-Recht, bevorab die Reichs-Tags Observanz, lauffende Zumuthung hiemit feyerlichst widersprochen, und sich dargegen alle Competentia ausdrücklich vorbehalten haben will.

Ad 7. Dieses Erbieten wird mit geziemenden Dank angenommen, und dagegen alle obige Contestationen, und Offerten nochmalen wiederholet, mit Versicherung, daß die Fürstliche Herren Gesandten sammt und sonders sich jederzeit eine Freude machen werden, hiesigen Magistrat und gemeinen Stadt-Weesen annehmliche Gefälligkeiten erweisen zu können.

Lit. B.

Wieder-Antwort und Declaration der Stadt Augsburg.

Ibid. pag. 984.

Denen Herren Deputirten zu dem allhier fürwährenden Reichs-Convent, und Reichsstädtischen Directorio wird auf ihre beschehene mündliche Relation, was in denen höhern Reichs-Collegiis über die diesseits beym hochlöblichen Chur-Maynzischen Reichs-Directorio übergebene Puncten, sonderheitlich des Umgelds halber resolviret worden, angezeiget, und aufgetragen, behörigen Orts, und geziemender massen die Anzeig, Vorstell- und Ansuchung, daß, gleichwie man an Seiten hiesigen Magistrats bey beschehenen hiesigen Ansuchen,

um

um sich der hiesigen Victualien vor denen Fremden zu bedienen, ganz nicht die Meynung, und Absicht gehabt, solches *ex capite Juris*, und als eine Schuldigkeit zum *Præjudiz* der übrigen *Legations*-Rechten und Freyheiten, oder zum Abbruch des *Juris gentium* an die hoch- und wohllöbliche Gesandtschaften zu gesinnen, sondern dieselbe allein, als eine freye, und gutwillige Condescendenz gegen das allhiesige erschöpft, und entkräftete gemeine Stadt-Weesen gesuchet, also, und indeme hoch- und wohlgedachte Gesandtschaften hierinnen zu deferiren Bedenkens getragen: So wolle man die schriftliche Communication sothaner der hoch- und wohllöblichen Gesandtschaften Erklärung, zu Vorkommung alles künftigen Mißverstandes, sich forderist geziemend ausgebetten haben, denen übrigens frey verbleibe, sowohl das Getränke, als andere Victualien von aussen herein bringen zu lassen. Jedoch lebe man der gänzlichen Zuversicht, es werden die sämtliche hoch- und wohllöbliche Gesandschaften sich nicht entgegen seyn lassen, der durch die hochlöbliche Directoria beschehenen mündlichen Anzeig gemäß, die jedesmalige Bescheinigung solcher von aussen hereingebrachten Victualien zu Abwendung von gemeiner dieser Stadt allzu empfind- und verderblichen *Contrebandi*, und Abbruchs der unentbehrlich benöthigten Umgelds-Gefällen jedesmal mit buchstäblicher Exprimirung des *quanti* und zwar *antecedenter*, und nicht erst *ex post facto* so wohl für sich als dero subordinirte und Domestiquen eigenhändig zu unterschreiben, und auf solche Weis desto besser auf die irgend von Bürgern, und unprivilegirten unternehmende Contrebandirungen zu kommen, und den sonst inevitablen Zerfall des hiesigen Stadt Ærarii vorzubiegen, dahingegen und übrigens man erbiethig seye, die verlangte Designation der allhiesigen Accisen, und Umgeldern zu communiciren. Decretum in Senatu Secreto den 10. Octobr. 1713.

Specification
hiesiger Stadt Augsburg Accis und Umgeldern.

Vom Eymer Wein durchaus	2. fl.	kr.
Von einer Brenten weiß Bier, à 16. Eymer	13. fl.	56. kr.
Dermahlen kost die Maaß 9. Pf.		
Von einer Brenten braun Bier à 12. Eymer	12. fl.	26. kr.
Kost dermalen die Maaß 11. Pf.		
Der Accis aber ändert sich von Zeiten zu Zeiten nach dem Gersten-Kauf, und wird vermuthlich das Bier auf Martini in einem geringen Preiß zu haben seyn.		
Vom Centner Rindfleisch		30. kr.
gilt dermalen das Pfund 5. kr. 6. hlr.		
Ein Kalb giebt		9. kr.
das Pfund 5. kr. 2. pf.		
Ein Schaaf, das Pfund 5. kr.		5. kr. 2. pf.
Ein Lamm, wird nach den Augen verkauft		3. kr.
Ein Schwein, das Pfund gilt 6. kr. wegen Mangels		17. kr.
Vom Schaff schweren Getraydes, als Korn, Waitzen, Rocken und Gersten		32. kr.
Vom Schaff Hafer		16. kr.
Vom Metzen Mehl		4. kr.

Nro. IV.

Beschluß der Nro. I. befindlichen Antwort des Stadt-Magistrats zu Regensburg auf das pro Memoria der beeden höhern Reichs-Collegien de 13ten Martii Ao. 1722.

Und nachdem man unter andern auch wahrgenommen, daß in dem insinuirten pro memoria, zu zweymalen der Schutzverwandten Erwehnung geschiehet, und solche gleicher Immunitäten als die hochlöbliche Gesandtschaften, und deren Angehörigen haben, *gaudi*ren zu lassen, *prætendi*ret wird, man aber diesseits nicht weis, ob unter diesen Namen solche Personen, so in gesandtschaftlichen Pflichten, und Diensten stehen, und von deren Besoldung allein leben, oder auch solche verstanden werden, die von dergleichen *Condition* nicht sind, gleichwohl aber zu vermeinter *Exemtion* von gedachter Stadt *Jurisdiction*, und schuldigen Auflagen auf einen besondern gesandtschaftlichen Schutz sich zu berufen pflegen, welche aber, wie sie mit hochgedachten Gesandtschaften in keiner *Connexion* stehen, also auch von deren *Juribus* keineswegs *participi*ren können, in mehrerer Erwegung auch von dergleichen Schutz-Verwandten in der allegirten Policey-Ordnung, das mindeste nicht, wohl aber ehe das *Contrarium* enthalten, die uralte Reichs-Tags-*Observanz* (wovor jedoch dasjenige, was mit gegenseitiger Protestation geschehen, denen Rechten nach nicht angesehen werden kann) dergleichen nicht stabiliret, am wenigsten aber oben angezogenes Anno 1666. der gesandtschaftlichen *Immunität* halber *emanir-*

tes Kayserliche *Edict* deren Anmassung mit keinem einzigen Wort *fundi*ret; Als kann man obhabenden Pflichten nach diesseits nicht umhin, falls die letztere Auslegung gelten, oder gemeinet seyn möge, wider dergleichen Schutz-Ertheilung seine Gerechtsame bestermassen, mit Beybehaltung all schuldigsten Respects, zu verwahren; Angesehen Ihro Kayserliche Majestät selbst Dero die Entscheidung dieser Sache billig gehöret, wegen sothaner Schutz-Ertheilungen bereits vor einigen Jahren allergerechtest *declari*ret haben, daß solche in den Gesandtschafts-Rechten im Reich, und auf Reichs-Tägen nicht gegründet, und dahero billig abzustellen seye. Diesem nach man auch von deroselben hierinnen der allergnädigsten ferneren *Manutenenz*, benöthigten falls sich allerunterthänigst getröstet. Welches man denen höhern hochlöbl. Reichs-Collegiis zu verlangter Antwort auf dero communicirtes pro Memoria, hiemit in geziemender Ehrerbietigkeit nicht verhalten wollen, nebst deme auch Ihro Kayserliche Majestät ein gleiches allerunterthänigst vorzutragen, der Nothdurft erachtet, und hierüber dero allergnädigste weitere Verordnung in aller devotester *Submission* gehorsamst erwarten will; Dabey aber auch von deroselben wider alle, gegen die gesandtschaftliche Autorität, und Respect selbst streittender Unterschleisse auch so genannte Schutz-Verwandte, und deren anmassende *Exemtiones*, nicht weniger unberechtigte Eingriffe in bürgerliche Nahrung und Gewerbe bey denen habenden, und von Ihro Kayserlichen Majestät selbst allergnädigst confirmirten Juribus, und Privilegiis allergerechtest geschützet zu werden, der allerunterthänigsten Zuversicht lebet, ꝛc.

Was hiernach erfolgt, auch was Kayser Carl der VI. Anno 1736. an seine Commission zu Regensburg für ein Rescript ergehen lassen, davon sihe **Mosern** cit. loc. Cap. 11. §. 31, bis ad §. 36. inclus. pag. 318. seq.

tes Kayserliche *Edict* deren Anmassung mir keinem einzigen Wort *fundi*ret; Als kann man obhabenden Pflichten nach diesseits nicht umhin, falls die letztere Auslegung gelten, oder gemeinet seyn möge, wider dergleichen Schutz-Ertheilung seine Gerechtsame bestermassen, mit Beybehaltung all schuldigsten Respects, zu verwahren; Angesehen Ihro Kayserliche Majestät selbst Dero die Entscheidung dieser Sache billig gehöret, wegen sothaner Schutz-Ertheilungen bereits vor einigen Jahren allergerechtest *declari*ret haben, daß solche in den Gesandtschafts-Rechten im Reich, und auf Reichs-Tägen nicht gegründet, und dahero billig abzustellen seye. Diesem nach man auch von deroselben hierinnen der allergnädigsten ferneren *Manutenenz*, benöthigten falls sich allerunterthänigst getröstet. Welches man denen höhern hochlöbl. Reichs-Collegiis zu verlangter Antwort auf dero communicirtes pro Memoria, hiemit in geziemender Ehrerbietigkeit nicht verhalten wollen, nebst deme auch Ihro Kayserliche Majestät ein gleiches allerunterthänigst vorzutragen, der Nothdurft erachtet, und hierüber dero allergnädigste weitere Verordnung in aller devotester *Submission* gehorsamst erwarten will; Dabey aber auch von deroselben wider alle, gegen die gesandtschaftliche Autorität, und Respect selbst streittender Unterschleisse auch so genannte Schutz-Verwandte, und deren anmassende *Exemtiones*, nicht weniger unberechtigte Eingriffe in bürgerliche Nahrung und Gewerbe bey denen habenden, und von Ihro Kayserlichen Majestät selbst allergnädigst confirmirten Juribus, und Privilegiis allergerechtest geschützet zu werden, der allerunterthänigsten Zuversicht lebet, ꝛc.

Was hiernach erfolgt, auch was Kayser Carl der VI. Anno 1736. an seine Commission zu Regensburg für ein Rescript ergehen lassen, davon siehe **Mosern** cit. loc. Cap. 11. §. 31, bis ad §. 36. inclus. pag. 318. seq.

tes Kayserliche *Edict* deren Anmassung mit keinem einzigen Wort *fundi*ret; Als kann man obhabenden Pflichten nach diesseits nicht umhin, falls die letztere Auslegung gelten, oder gemeinet seyn möge, wider dergleichen Schutz-Ertheilung seine Gerechtsame bestermassen, mit Beybehaltung all schuldigsten Respects, zu verwahren; Angesehen Ihro Kayserliche Majestät selbst Dero die Entscheidung dieser Sache billig gehöret, wegen sothaner Schutz-Ertheilungen bereits vor einigen Jahren allergerechtest *declari*ret haben, daß solche in den Gesandtschafts-Rechten im Reich, und auf Reichs-Tägen nicht gegründet, und dahero billig abzustellen seye. Diesem nach man auch von deroselben hierinnen der allergnädigsten ferneren *Manutenenz*, benöthigten falls sich allerunterthänigst getröstet. Welches man denen höhern hochlöbl. Reichs-Collegiis zu verlangter Antwort auf dero communicirtes pro Memoria, hiemit in geziemender Ehrerbietigkeit nicht verhalten wollen, nebst deme auch Ihro Kayserliche Majestät ein gleiches allerunterthänigst vorzutragen, der Nothdurft erachtet, und hierüber dero allergnädigste weitere Verordnung in aller devotester *Submission* gehorsamst erwarten will; Dabey aber auch von deroselben wider alle, gegen die gesandtschaftliche Autorität, und Respect selbst streittender Unterschleisse auch so genannte Schutz-Verwandte, und deren anmassende *Exemtiones*, nicht weniger unberechtigte Eingriffe in bürgerliche Nahrung und Gewerbe bey denen habenden, und von Ihro Kayserlichen Majestät selbst allergnädigst confirmirten Juribus, und Privilegiis allergerechtest geschützet zu werden, der allerunterthänigsten Zuversicht lebet, ꝛc.

Was hiernach erfolgt, auch was Kayser Carl der VI. Anno 1736. an seine Commission zu Regensburg für ein Rescript ergehen lassen, davon sihe **Mosern** cit. loc. Cap. 11. §. 31, bis ad §. 36. inclus. pag. 318. seq.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ickstatt, Johann Adam von,

Gründliche Abhandlung von denen Reichs- Collegial- Deputations- und Creyß-Tagen, und der denen dazu bevollmächtigten Bottschaftern und Abgesandten zustehenden Accis- und Zoll-Freyheiten nach dem VIII. Artikul § XXXI der Wahl-Capitulation Kayser Joseph II. erläutert, und mit nöthigen Beylagen

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] 1772

4 Diss. 2535#Beibd.7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10948286-7
VD18 14783959